

STADT ALTENBERG

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „EINKAUFSZENTRUM AM BAHNHOF ALTENBERG, MAX-NIKLAS-STRASSE / DRESDNER STRASSE“

ENTWURF

TEIL C-2: UMWELTBERICHT

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	3
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben	3
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden	5
2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden	8
2.1	Beschreibung der Wirkfaktoren der Planung	10
2.2	Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	11
2.2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale (Basisszenario)	11
2.2.2	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	12
2.2.3	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	12
2.3	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	14
2.3.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale (Basisszenario)	14
2.3.2	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	18
2.3.3	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	18
2.3.4	Berücksichtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplanes	20
2.3.5	Artenschutzrechtliche Beurteilung	21
2.4	Schutzgut Fläche	25
2.4.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	25
2.4.2	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	25
2.4.3	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	25
2.5	Schutzgut Boden	26
2.5.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	26
2.5.2	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	27
2.5.3	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	27
2.6	Schutzgut Wasser	28
2.6.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	28
2.6.2	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	29
2.6.3	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	29
2.7	Schutzgut Luft und Klima	30
2.7.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	30
2.7.2	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	31
2.7.3	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	31
2.8	Schutzgut Landschaftsbild, Landschaftserleben, naturbezogene Erholung	32
2.8.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	32

2.8.2	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	33
2.8.3	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	33
2.9	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	33
2.9.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	33
2.9.2	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	34
2.9.3	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	34
2.10	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	34
2.10.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	34
2.10.2	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	34
2.10.3	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	34
2.11	ff) Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umwelrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen.....	35
2.12	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e BauGB).....	35
2.13	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB).....	36
2.14	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g BauGB)	36
2.15	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 h BauGB).....	36
2.16	Auswirkungen die Aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 j BauGB)	36
3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen	36
3.1	Eingriffs- Ausgleichs-Bilanzierung	37
3.2	Übersicht der geplanten Maßnahmen	40
3.3	Maßnahmenbeschreibungen	41
3.4	Hinweise zur Realisierung und Pflege der Maßnahmenflächen.....	44
4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	44
5	Zusätzliche Angaben	45
5.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.....	45
5.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt	45
5.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	45
5.4	Quellen	47

1 EINLEITUNG

Die Erarbeitung des vorliegenden Umweltberichts erfolgte nach den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie des Baugesetzbuches (BauGB).

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Bauleitplanverfahren für die Belange des Umweltschutzes § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB).

Nach § 2a BauGB stellt der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung des Bebauungsplans dar.

Im Rahmen der frühzeitigen Behörden- und TÖB-Beteiligung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Einkaufszentrum am Bahnhof Altenberg, Max-Niklas-Str. /Dresdner Str.“ wurde um Äußerung zum ggf. weiteren erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebeten.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Der Stadtrat von Altenberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20. August 2018 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Etablierung eines Nahversorgungsstandortes mit Lebensmittelmarkt und Fachmärkten in zentraler Ortslage am Bahnhof Altenberg gefasst.

Der in einer Entfernung von ca. 250 m vom Vorhabenstandort bestehende Netto-Markt soll an den neuen Standort umziehen. Eine Nachnutzung des alten Standortes durch einen anderen großflächigen Lebensmitteleinzelhandel wird ausgeschlossen.

Die Größe der Gesamtverkaufsfläche des geplanten Netto-Lebensmittelmarkt-Ersatzneubaus ist mit einer Fläche von insgesamt max. 1.190 m² geplant. Gegenüber dem wegfallenden Netto-Lebensmittelmarkt ergibt sich somit eine Vergrößerung der Verkaufsfläche um insg. max. 310 m². Dazu sind Nebenraumflächen für Lager, Kühlräume, Haustechnikräume, Personalräume, Leergutlager, etc. vorgesehen.

Der Lebensmittelmarkt wird ergänzt durch ein zweites Marktgebäude, in dem ein Drogeriefachmarkt, ein Textilfachmarkt und ein Sonderpostenmarkt eingeordnet werden. Die Verkaufsfläche der einzelnen Fachmärkte wird insgesamt auf max. 1.110 m² begrenzt.

Außerdem sind ein Kunden- und Mitarbeiterparkplatz mit insgesamt ca. 117 PKW-Stellplätzen und ein P+R-Platz mit insgesamt ca. 74 PKW-Stellplätzen vorgesehen.

Das Vorhaben entspricht dem Ziel der Stadt Altenberg der Sicherung einer attraktiven, möglichst wohnungsnahen Grundversorgung. Fußläufig erreichbare Einkaufsmöglichkeiten in Wohnortnähe sind insbesondere vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und der damit verbundenen verminderten Mobilität vieler älterer Menschen von Bedeutung.

Vorhabenträger ist die IVG Grimmer - Entwicklungs- und Bauträger GmbH.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan enthält folgende Festsetzungen:

- der ca. 1,6 ha große räumliche Geltungsbereich umfasst das Flurstück 363/36 sowie Teile der Flurstücke 370/10 und 409/3 der Gemarkung Altenberg.
- Dem Planungsziel entsprechend werden innerhalb der Sondergebietsfläche Einzelhandel (§ 11 Abs. 3 BauNVO) ein großflächiger Lebensmittelmarkt sowie mehrere Fachmärkte zugelassen.

- Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung der Grundflächenzahl GRZ = 0,6 bestimmt. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch Nebenanlagen, Stellplätze und Zufahrten im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO um bis zu 50 % ist zulässig, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8.
- Die Zahl der Vollgeschosse wird auf 1 Vollgeschoss beschränkt.
- Die Bauweise der Einkaufsmärkte entspricht der Art einer offenen Bauweise. Entsprechend § 22 (2) BauNVO darf die Länge des Gebäudes bei einer offenen Bauweise aber höchstens 50 m betragen. Da die geplante Länge der Einkaufsmärkte aber bis 74 m beträgt, wird die abweichende Bauweise festgesetzt.
- Die überbaubare Grundstücksfläche zur Einordnung der Baukörper der Einkaufsmärkte erfolgt durch Festsetzung von Baugrenzen gemäß § 23 BauNVO. Stellplätze mit ihren Zufahrten, Garagen sowie Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- Zur Sicherung des Stellplatzbedarfes für Betreiber und Besucher sind innerhalb der entsprechend gekennzeichneten Flächen Kfz-Stellplätze nachzuweisen. Gemäß Richtzahlentabelle der VwVSächsBO ist je 10 - 20 m² Verkaufsfläche 1 Kfz-Stellplatz nachzuweisen. Zusätzlich ist je 150 m² Verkaufsnutzfläche 1 Fahrradstellplatz zu schaffen.
- Die Verkehrserschließung des Plangebietes erfolgt über die Einordnung einer Zufahrt im Nordwesten an der Max-Niklas-Straße. Diese bindet das Plangebiet an die Dresdner Straße (B 170) und damit an das übergeordnete Straßennetz an.
- als zulässige Dachform wird ausschließlich das Satteldach festgesetzt
- Die Fläche des Vorhaben- und Erschließungsplans umfasst nur den für die Einordnung des Vorhabens vorgesehenen Bereich (Sondergebietsfläche Einzelhandel und Verkehrsfläche P+R).

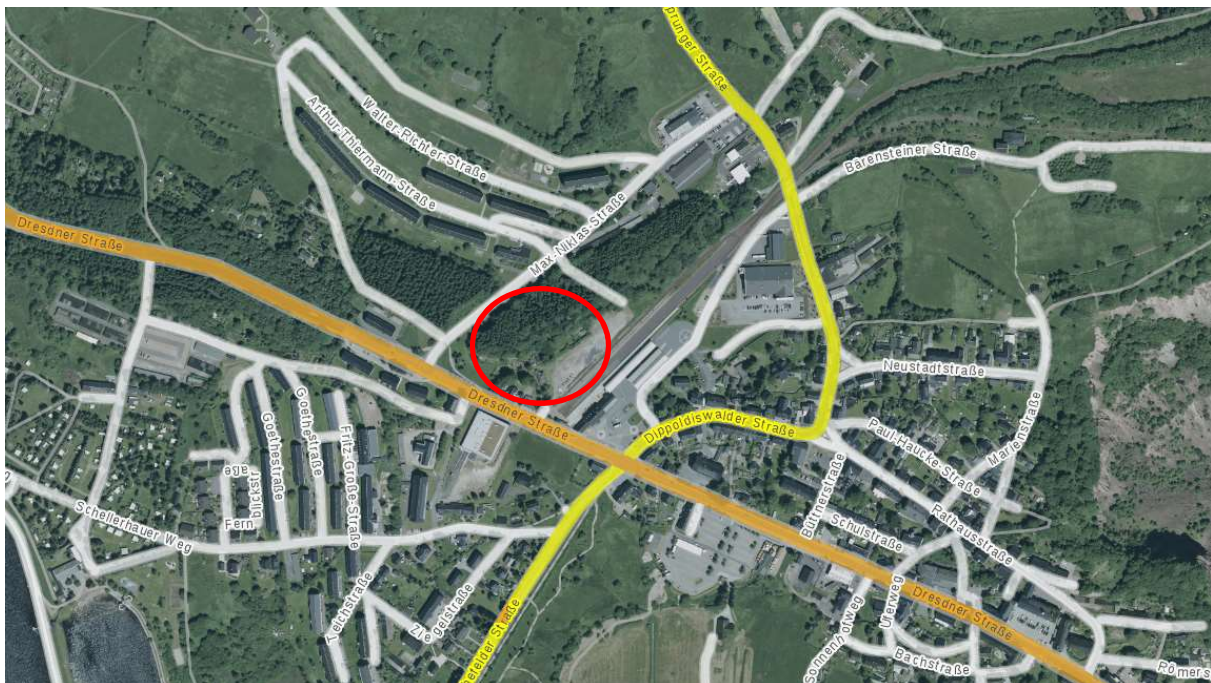


Abb. 1: Übersichtsplan mit Kennzeichnung Vorhabenstandort, Kartengrundlage: Geoportal Sachsenatlas

Flächenbilanz:

Größe des Plangebietes:	16.010 m²
davon:	
Sondergebiet Einzelhandel	11.950 m ²
Grünfläche	2.530 m ²
Öffentliche Straßenverkehrsfläche	390 m ²
Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Parkplatz	950 m ²
Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Fußweg	190 m ²

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden

Zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Bebauungsplanes sind die Grundsätze und Ziele der übergeordneten Fachplanungen, der Fachgesetze des Bundes und des Freistaates Sachsen sowie die in Gesetzen und Richtlinien verankerten Grenz-, Richt- bzw. Orientierungswerte im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen. Bezogen auf die einzelnen Schutzgüter sind folgende Umweltschutzziele relevant:

Tab. 1: Umweltschutzziele aus Fachgesetzen, Verordnungen und Regelwerken

Umweltschutzziele aus Fachgesetzen, Verordnungen und Regelwerken	Berücksichtigung bei der Aufstellung des B-Plans
Schutzgut Mensch	
<u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)</u> Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 50 BImSchG die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Grenz- bzw. Orientierungswerte hinsichtlich Schallimmission sind in folgenden Normen bzw. Verordnungen verankert: <u>DIN 18005:</u> Schalltechnische Orientierungswerte für städtebauliche Planungen <u>16. BImSchV:</u> Verkehrslärmschutzverordnung (gilt für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen) <u>18. BImSchV:</u> Sportanlagenlärmschutzverordnung	Für das Vorhaben wurden in einem Schallgutachten Lärminderungsmaßnahmen ermittelt. Diese werden in die textlichen Festsetzungen übernommen, sodass eine Genehmigungsfähigkeit aus Sicht des Schallschutzes gegeben ist. Störfallbetriebe im Sinne der sogenannten Seveso-III-Richtlinie sind im näheren Umfeld des Plangebietes nicht bekannt, so dass keine Gefahren für die geplante Nutzung ausgehen.
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
<u>NATURA 2000-Gebiete gemäß FFH-Richtlinie / Vogelschutzrichtlinie</u> - Bewahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensraumtypen des Anhangs I der RL bzw. der Arten des Anhangs II der RL - Erhaltung sämtlicher wildlebender heimischer Vogelarten	Abschätzung der Natura-2000-Betroffenheit im Rahmen der Umweltprüfung in Kap. 2.3.4.
<u>BauGB</u> - Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB <u>Eingriffsregelung nach dem BNatSchG</u>	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung im Rahmen der Umweltprüfung in Kap.3.1. Die Berücksichtigung der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG erfolgt im Rahmen der Abwägung zum VB-Plan-Verfahren nach § 1a BauGB.

Umweltschutzziele aus Fachgesetzen, Verordnungen und Regelwerken	Berücksichtigung bei der Aufstellung des B-Plans
<p>Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, stellen im naturschutzrechtlichen Sinne Eingriffe dar, die durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen sind (§ 15 BNatSchG). Der Verursacher eines auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild nachhaltig wirkenden Eingriffes verpflichtet,</p> <ul style="list-style-type: none"> - vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie - unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). 	
<p><u>Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</u> <u>besonders geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG / § 21 SächsNatSchG</u></p> <p>Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Schutzgebiete oder ihrer Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten.</p>	<p>Abschätzung der Natura-2000-Betroffenheit im Rahmen der Umweltprüfung in Kap. 2.3.4.</p>
<p><u>Besonderer Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG</u></p> <p>Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Verletzungs- und Tötungsverbot) und wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (Störungsverbot). Es ist außerdem verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Beschädigungs- und Zerstörungsverbot für Fortpflanzungs- und Ruhestätten).</p>	<p>Abschätzung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit im Rahmen der Umweltprüfung in Kap. 2.3.5. Festsetzung von konfliktvermeidenden Maßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.</p>
<p>Schutzgüter Boden; Fläche</p>	
<p><u>Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)</u></p> <p>Ziel ist die Sicherung/Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen, die Sanierung von Altlastenstandorten und die Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen/der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.</p> <p><u>BauGB</u></p> <p>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald und für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. (§ 1 a Abs. 2 BauGB)</p>	<p>Bodenschutzbelange werden gemäß Erlass vom 24.06.2009 nach dem Leitfaden "Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB" berücksichtigt und auf die Planungssituation abgestimmt.</p>
<p><u>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</u></p> <p>Ziel ist der Erhalt der Böden, so dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können, die Entsiegelung/Renaturierung nicht mehr genutzter versiegelter Flächen und die vorrangige Nutzung des Entsiegelungspotenzials als sinnvoller Ausgleich für Eingriffe in den Bodenhaushalt.</p>	

Umweltschutzziele aus Fachgesetzen, Verordnungen und Regelwerken	Berücksichtigung bei der Aufstellung des B-Plans
Schutzgut Wasser	
<p><u>Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union (WRRL)</u></p> <p>Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EU (WWRL) verfolgt mehrere Ziele wie die Verschmutzung der Gewässer zu verhindern bzw. zu reduzieren, die nachhaltige Nutzung des Wassers zu fördern, die Umwelt zu schützen, den Zustand der aquatischen Ökosysteme zu verbessern und die Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren abzuschwächen.</p> <p>Bei oberirdischen Gewässern gelten folgende Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Guter ökologischer und chemischer Zustand; Gutes ökologisches Potenzial und guter chemischer Zustand bei erheblich veränderten oder künstlichen Gewässern; Verschlechterungsverbot <p>Beim Grundwasser sind folgende Ziele zu erreichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Guter quantitativer und chemischer Zustand; Umkehr von signifikanten Belastungstrends; Schadstoffeintrag verhindern oder begrenzen; Verschlechterung des Grundwasserzustandes verhindern 	<p>Gegenstand der WRRL sind im Bebauungsplangebiet das Grundwasser und potenziell die in der Umgebung befindlichen grundwasserabhängigen Landökosysteme. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.</p> <p>Die Abschätzung der Auswirkungen erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung, Kap 2.6.</p>
<p><u>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) / Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)</u></p> <p>Bei der Aufstellung des Bebauungsplans sind die Vorgaben des WHG sowie des SächsWG zu beachten.</p>	<p>Das Plangebiet befindet sich in keinem Gebiet mit besonderem wasserrechtlichen Schutzstatus, so dass die Anforderungen des Allgemeinen Gewässerschutzes einzuhalten sind. Die Abschätzung der Auswirkungen erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung, Kap. 2.6.</p>
Schutzgut Luft / Klima	
<p><u>Baugesetzbuch (BauGB)</u></p> <p>Das Baugesetzbuch formuliert folgende Ziele zur klimagerechten Siedlungsentwicklung in § 1 BauGB: "Die Bauleitpläne ... sollen dazu beitragen, ...den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern..." sowie in § 1a BauGB "Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden."</p>	<p>Festsetzungen zu Gehölzpflanzungen, zur Entwicklung extensiver Wiesenflächen und zum Anpflanzen von Bäumen innerhalb des Plangebietes wirken ausgleichend auf das Mikroklima.</p> <p>Weitere Maßnahmen zur Umsetzung der Klimaschutzziele erfolgen in der Regel auf der Umsetzungsebene (Wärmegewinnung aus erneuerbaren Energien, Berücksichtigung energiesparender Bauweisen etc.).</p>
Schutzgut Landschaftsbild	
<p><u>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</u></p> <p>Ziel ist die Sicherung der Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen, der Erhalt oder Entwicklung der charakteristischen Strukturen und Elemente der Landschaft und die Vermeidung von Beeinträchtigungen des Erlebnis- oder Erholungswertes.</p>	<p>Festsetzungen zu Gehölzpflanzungen, zur Entwicklung extensiver Wiesenflächen und zum Anpflanzen von Bäumen.</p>
Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	
<p><u>Sächsisches Denkmalschutzgesetz</u></p> <p>Schutz/Erhalt von Kulturdenkmalen/archäologischen Denkmalen.</p>	<p>Kennzeichnung der Denkmale im Bebauungsplan.</p> <p>Die Abschätzung der Auswirkungen erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung, Kap 2.9.</p>
<p><u>Waldgesetz für den Freistaat Sachsen</u></p> <p>Teilflächen des Plangebietes sind Wald nach § 2 SächsWaldG. Die Waldflächen stellen gleichzeitig Schutzwald im Sinne des § 29 SächsWaldG dar (Lärmschutzwald).</p>	<p>Der bestehende Wald ist nicht mit dem Planungsziel vereinbar. Eine Waldumwandlungserklärung mit Aufforstung von Ersatzflächen in Altenberg wird im Zuge des Planverfahrens beantragt.</p>

Tab. 2: Umweltschutzziele aus Fachplanungen

Umweltschutzziele aus Fachplanungen	Berücksichtigung bei der Aufstellung des B-Plans
Landesentwicklungsplan Sachsen (2013)	
G 2.2.1.1: Flächensparende Siedlungsentwicklung G 2.2.1.9: Vermeidung der Zersiedelung der Landschaft	Mit dem Bebauungsplan wird eine Grundversorgung in fußläufiger Entfernung zum Wohnort angestrebt. Mit der Erschließung von Flächen in Bahnhofsnähe werden Entwicklungsmöglichkeiten im Anschluss an vorhandene Bebauung geschaffen. Eine Zersiedelung der Landschaft wird mit dem Bebauungsplan nicht begründet.
G 4.1.3.2: Neuinanspruchnahme von Flächen soll vorzugsweise auf anthropogen vorbelasteten Böden erfolgen	
Regionalplan Oberes Elbtal Osterzgebirge m. integriertem Landschaftsrahmenplan	
In der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes wird der Stadt Altenberg die Funktion eines Grundzentrums zugeordnet. Die Waldflächen innerhalb des Plangebietes sind gemäß Karte 2 „Raumnutzung“ zum Teil als Vorbehaltsgebiet Waldschutz ausgewiesen. Gemäß Karte 6 „Boden- und Grundwassergefährdung“ liegt das Plangebiet innerhalb eines großräumigen Gebietes mit Anhaltspunkten oder Belegen für großflächige schädliche stoffliche Bodenveränderungen. Nördlich des Plangebietes grenzt das Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz „Steinrücken-Heckenlandschaft“ (Karte 3) an den Geltungsbereich.	Die Landesplanung Sachsen erlaubt großflächigen Einzelhandel zur Sicherung der verbrauchernahen Versorgung in Grundzentren. Das Konzentrationsgebot gemäß LEP 2013 ist somit erfüllt. Durch die Planung kommt es zur Inanspruchnahme von Waldflächen, die an anderer Stelle in Altenberg ersetzt werden. Die Abschätzung der Auswirkungen erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung, Kap. 2.5. Das Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz „Steinrücken-Heckenlandschaft“ wird durch die Planung nicht tangiert.
Landschaftsplan	
Für die Stadt Altenberg liegt kein aktueller Landschaftsplan vor.	--

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN, DIE IN DER UMWELTPRÜFUNG NACH § 2 ABSATZ 4 SATZ 1 BAUGB ERMITTELT WURDEN

Hierzu gehören gemäß Anlage 1 Punkt 2 BauGB folgende Angaben:

a) eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann

b) eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben, unter anderem infolge

- aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten

- *Erhebliche Auswirkungen durch die Planung können im Zuge der bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme, der bauzeitlichen Störungen und der Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Es erfolgt eine schutzgutbezogene Prüfung der Erheblichkeit möglicher Beeinträchtigungen. → **Vertiefende Prüfung erforderlich***

- bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist
 - *Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt lassen sich aufgrund der Vorhabensmerkmale nicht grundsätzlich ausschließen. Es erfolgt daher eine vertiefende Prüfung der Nutzung natürlicher Ressourcen und deren nachhaltige Verfügbarkeit für die obengenannten Schutzgüter. → **Vertiefende Prüfung erforderlich***

- cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
 - *Durch die betriebsbedingten Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme oder Strahlung können erhebliche Umweltauswirkungen entstehen. Eine Prüfung der zu erwartenden vorhabensbedingten Emissionen und den damit einhergehenden Beeinträchtigungen findet für die betroffenen Schutzgüter vertiefend statt. → **Vertiefende Prüfung erforderlich***

- dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,
 - *Der Vorhabensstandort wird an das öffentliche Hausmüllentsorgungssystem angeschlossen. Der Abtransport und die Entsorgung des Mülls ist durch die Andienbarkeit mit Müllfahrzeugen gesichert. Erhebliche Auswirkungen sind unter Einhaltung der ordnungsgemäßen Entsorgung des anfallenden Mülls nicht zu erwarten. → **Keine vertiefte Prüfung erforderlich***

- ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)
 - *Eine Anfälligkeit der zulässigen Nutzungen für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Im Umkreis von mindestens 6,8 km um den Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine Betriebe, die der Störfallverordnung unterliegen, vorhanden.*
 - *Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Gebiet, in dem ein erhöhtes Hochwasserrisiko vorliegt.*
 - *Am gewählten Standort besteht daher kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle, eine vertiefende Prüfung ist nicht erforderlich. → **Keine vertiefte Prüfung erforderlich***

- ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen
 - *An dieser Stelle wird abgeprüft, ob die planerischen Darstellungen raumbezogene Umweltauswirkungen haben können, die sich räumlich mit benachbarten Planungen überlagern. Relevante Wirkfaktoren sind großräumig wirksame Effekte wie Zerschneidung, erhöhter Oberflächenwasserabfluss oder Lärmbelastungen. → **Vertiefende Prüfung erforderlich***

- gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,
- *Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans durch die Standortwahl berücksichtigt, indem:*
 - *keine Flächen mit klimatisch oder lufthygienisch relevanter Funktion in Anspruch genommen werden*
 - *keine überschwemmungsgefährdeten Flächen in Anspruch genommen werden*
 - *Pflanzgebote festgesetzt werden*
 - *Maßnahmen zur Umsetzung der Klimaschutzziele erfolgen in der Regel auf der Umsetzungsebene (Wärmegewinnung aus erneuerbaren Energien, Berücksichtigung energiesparender Bauweisen etc.). Eine vertiefende Untersuchung ist daher im Rahmen der Umweltprüfung zum Bebauungsplan nicht erforderlich.*
→ **Keine vertiefte Prüfung erforderlich**
- hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe;
- *Auf der B-Planebene werden keine Aussagen über die eingesetzten Techniken und Stoffe zur Realisierung des Vorhabens getroffen. Dies erfolgt in der Regel auf der Umsetzungsebene im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren. Auf eine vertiefende Prüfung im Rahmen des Umweltberichtes kann daher verzichtet werden.*
→ **Keine vertiefte Prüfung erforderlich**

In der vorangegangenen Prüfung wurde zunächst kurz beleuchtet, welche Auswirkungen der Planung eine Relevanz für die Umwelt besitzen. Eine vertiefte, weitergehende Prüfung erfolgt nur dann, wenn die Auswirkungen der Planung relevant sind, sich erhebliche Beeinträchtigungen nicht von vornherein ausschließen lassen und im B-Planverfahren abschließend ermittelt werden können. Dies ist der Fall bei den Punkten aa), bb), cc) und ff).

Die ermittelten Auswirkungen werden im Anschluss im Rahmen der Umweltprüfung hinsichtlich ihrer Erheblichkeit untersucht. Dabei erfolgt die Betrachtung der Schutzgüter hinsichtlich der Wirkfaktoren als Bestandsaufnahme und Entwicklungsprognose, wie unter Punkt 2. a) und b) der Anlage 1 BauGB beschrieben.

2.1 Beschreibung der Wirkfaktoren der Planung

Aus der Art und dem Umfang des geplanten Vorhabens ergeben sich folgende umweltbezogene Wirkfaktoren, die im Rahmen der Umweltprüfung hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu untersuchen sind. Durch die Verschneidung der genannten Wirkfaktoren mit den zu untersuchenden Schutzgütern werden in den Kapiteln „Entwicklungsprognose des Umweltzustandes“ Aussagen zur Umwelterheblichkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen getroffen.

Die im Umweltbericht gemäß Anlage 1, Punkt 2.b) BauGB über die Schutzgüter nach UVPG hinaus zu berücksichtigenden Beläge gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden im Anschluss an die schutzgutübergreifende Betrachtung (Kap. 2.12 bis Kap. 2.16) abgehandelt.

Tabelle 1: Vertiefend zu untersuchende Wirkfaktoren der Planung

Wirkfaktoren	Schutzgüter							
	Menschen / menschl. Gesundheit	Tiere, Pfl., biol. Viel- falt	Fläche	Boden	Wasser	Klima, Luft	Land- schafts- bild	Kulturelles Erbe und Sachgüter
aa) Bau und des Vorhandensein der geplanten Vorhaben, einschl. Abrissarbeiten								
- bauzeitliche Flächeninanspruchnahme	-	x	x	x	x	-	x	x
- bauzeitliche Störungen bzw. Emissionen	x	x	-	-	x	x	-	-
- anlagebedingte Flächeninanspruchnahme	x	x	x	x	x	x	x	x
- Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge	x	x	-	-	x	x	-	-
bb) Nutzung natürlicher Ressourcen, unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen	-	x	x	x	x	-	-	x
cc) Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	x	x	-	-	x	x	-	-

Als Grundlage für die Prognose der Auswirkungen ist eine Bestandsanalyse der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Bebauungsplans durchzuführen. Die Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt Schutzgutbezogen.

2.2 Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

2.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale (Basiszenario)

Das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt wird abgebildet durch die Teilaspekte:

- Gesundheit und Wohlbefinden
- Wohn- und Wohnumfeldfunktion
- Erholungs- und Freizeitfunktion

Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch sind erholungsrelevante Freiflächen im Siedlungsraum, siedlungsnah sowie ausgewiesene Erholungsräume sowie Erholungszielorte und Elemente freizeitbezogener Infrastruktur von Bedeutung.

Rund um Altenberg bestehen gute landschaftliche Voraussetzungen für Wandern, Spaziergehen Radfahren, Ski-Fahren und Natur-Erleben. Dementsprechend wird der Stadt Altenberg im Regionalplan eine besondere Bedeutung für den Fremdenverkehr zugeordnet. Seit 2017 ist die Stadt Altenberg staatlich anerkannter Luftkurort. Der Bahnhof mit Touristeninformation als Ausgangspunkt für Touristen und Tagesgäste befindet sich in direkter Nachbarschaft zum Plangebiet, das im Südosten an die Gleisanlage angrenzt.

Das Plangebiet liegt derzeit größtenteils brach und ist zu mehr als 50 % mit Bäumen bewachsen. In ca. 50 m Entfernung südlich liegt die B 170 (Dresdner Straße). Der südöstliche Teil des Plangebietes wird derzeit als P+R-Parkplatz genutzt.

Im Norden bzw. Nordwesten grenzt die Max-Niklas-Straße an das Plangebiet. Weiter nördlich in ca. 30 m Entfernung liegen mehrgeschossige Wohngebäude. Von der Max-Niklas-Straße zum P+R-Parkplatz bzw. zum Bahnhof führt ein Fußweg durch das Plangebiet. Weitere Wohngebäude liegen südlich des Plangebietes an der B 170.

Die Waldflächen innerhalb des Plangebietes sind weitgehend unzugänglich (Wall, Zaun, dichte Gehölze) bzw. ungenutzt. Eine Ausnahme stellt der Fußweg im Norden des Plangebietes dar, der durch die Waldflächen führt. Am nördlichen Rand des P+R-Parkplatzes befindet sich ein Wochenendhaus-Grundstück.

Das Plangebiet selbst hat derzeit eine infrastrukturelle Bedeutung als P+R-Parkplatz. Die Waldflächen innerhalb des Plangebietes haben keine Bedeutung für die Erholungsnutzung da sie relativ klein und weitgehend unzugänglich sind. Das Wochenendhaus-Grundstück hat eine individuelle Bedeutung für die Erholungsnutzung der derzeitigen Nutzer.

Vorbelastungen

Das Plangebiet ist zumindest im Süden durch frühere Nutzungen (vermutlich im Zusammenhang mit dem Bahnhof-Bau) anthropogen überprägt.

Weitere Vorbelastungen hinsichtlich Lärm sind durch den Bahnverkehr und die südlich des Plangebietes verlaufende B 170 vorhanden.

Das Plangebiet liegt gemäß der Stellungnahme des LfULG vom 24.04.2019 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung in einem Gebiet, in dem wahrscheinlich erhöhte Radonkonzentrationen in der Bodenluft vorhanden sind und in der radioaktiven Verdachtsfläche Nr. 25 (Altenberg). Anhaltspunkte über radioologisch relevante Hinterlassenschaften im Plangebiet liegen aber nicht vor.

2.2.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

In Bezug auf das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit würde sich bei Nichtdurchführung der Planung keine Veränderung gegenüber dem Bestand ergeben.

2.2.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

aa) Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, einschl. Abrissarbeiten - bauzeitliche Störungen bzw. Emissionen

Es ist nicht auszuschließen, dass durch Baufahrzeuge Störungen durch Abgase, Staub und Lärm auftreten. Diese sind jedoch auf die Bauzeit beschränkt. Unter Beachtung des Standes der Technik sowie des Normalfalls eines Tagesbaustellenbetriebs kann davon ausgegangen werden, dass die Störungen temporär und auf die Bauzeit beschränkt und damit keine erhebliche Verschlechterung des Umweltzustandes eintritt.

- Keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten

aa) Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, einschl. Abrissarbeiten - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme

Durch die Ausweisung eines Sondergebietes für Einzelhandel und von Verkehrsflächen geht ein einzelnes für die Erholungsnutzung eingeschränkt geeignetes Gartengrundstück verloren. Die neu geplanten Flächen werden nach Realisierung der Planung größtenteils öffentlich zugänglich sein. Die Freizeitfunktion des Plangebietes wird durch die Ansiedelung von Einzelhandelsnutzungen sowohl für die einheimische Bevölkerung als auch für Touristen und Tagesgäste verbessert.

- Keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten

aa) Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, einschl. Abrissarbeiten - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge

Im Rahmen der geplanten Ansiedelung eines Einzelhandels-Standortes ist es auch geplant, den bestehenden P+R-Parkplatz im Plangebiet neu einzuordnen. Der P+R-Parkplatz wird um ca. 50-100 m nach Norden verschoben, wodurch sich der Weg zum Bahnhof geringfügig verlängert.

Die Entfernung zu dem bestehenden Netto-Discounter, dessen Schließung beabsichtigt ist, beträgt ca. 230 m. Mit der Ansiedelung eines Einkaufszentrums werden Einkaufsmöglichkeiten in das Zentrum von Altenberg verlagert und damit potentiell für eine größere Zahl von Menschen fußläufig erreichbar sein.

Der bestehende Fußweg im Nordosten des Plangebietes bleibt bei Realisierung der Planung erhalten.

- Keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten

cc) Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Das Plangebiet wurde bisher nur durch ein Wochenendhaus-Grundstück und als Parkplatz genutzt. Von der geplanten zukünftigen Nutzung des Plangebietes mit Lebensmittelmarkt, Fachmärkten und Stellplätzen sind Lärmemissionen durch den Verkehr auf den Parkplätzen einschließlich der Zu- und Abfahrten, das Bewegen von Einkaufswagen (insb. Entnehmen und Stapeln von Einkaufswagen), den Lieferverkehr, die Umschlagstätigkeiten bei den Anlieferungen sowie verschiedene haustechnische Anlagen zu erwarten.

Die Lärmniveaus wurden in einem Schalltechnischen Gutachten der IDU IT+Umwelt GmbH (S1042-1, 16.12.2021) ermittelt und es wurden Lärminderungsmaßnahmen vorgeschlagen. Diese wurden in die textlichen Festsetzungen übernommen.

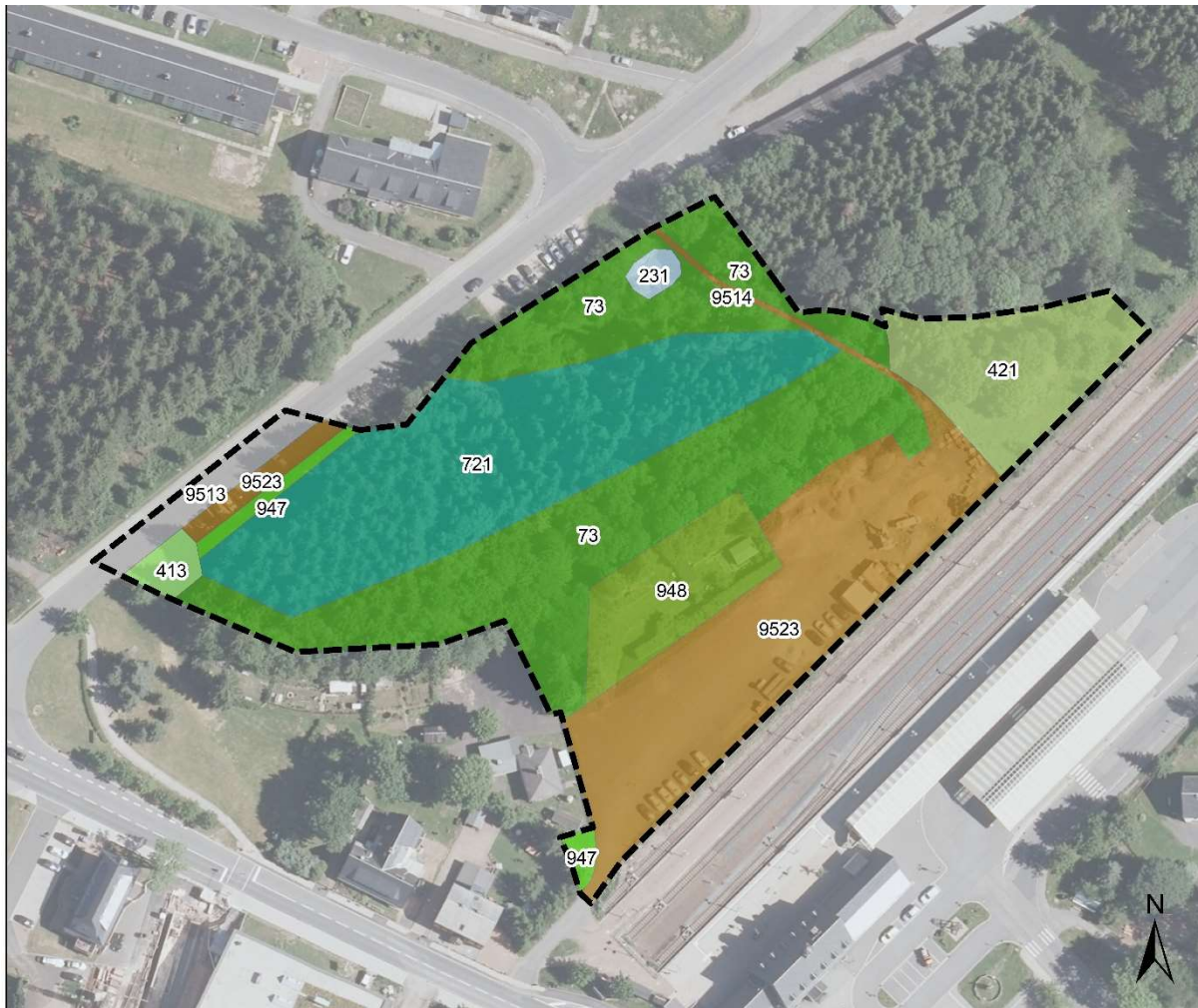
Bei Umsetzung der schallschutztechnischen Maßnahmen unterschreiten die Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert der TA Lärm um mindestens 10 dB bzw. 6 dB. Somit kommt es zu keinem relevanten Zusatzbeitrag durch die Anlage (Irrelevanzkriterium der TA Lärm).

Zum vorsorgenden Schutz vor erhöhter Strahlenbelastung durch Zutritt von Radon in Aufenthaltsräume wird in den Hinweisen des Bebauungsplanes empfohlen bei geplanten Neubauten einen Radonschutz vorzusehen oder von einem kompetenten Ingenieurbüro die radiologische Situation auf dem Grundstück und den Bedarf an Schutzmaßnahmen abklären zu lassen.


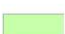

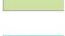






- Keine erheblichen Umweltauswirkungen bei Berücksichtigung von **Vermeidungsmaßnahmen**

2.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

2.3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale (Basiszenario)



BIOTOPBESTAND

	231	Naturferner Teich /Kleinspeicher
	413	intensiv genutztes Dauergrünland frischer Standorte
	421004	Ruderalflur, trocken-frisch mit lockerem Gehölzaufwuchs
	721	Fichten-Reinbestand
	73	Laub-Nadel-Mischwald
	947	Abstandsfläche, gestaltet
	948	Garten, Grabeland
	9513	Sonstige Straße
	9514	Weg, wasserdurchlässige Befestigung
	9523	Parkplatz, unversiegelt

Hinweis

 Geltungsbereich

Geobasisdaten: © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN) 2020
 (Nutzung von Informationen aus den Datenbeständen des amtlichen Vermessungswesens gemäß §13 SächsVermKatG)

Abb. 2: Karte Biotoptypenkartierung

Biotoptypen, Bestand und Bewertung

Die Biotopausstattung des Plangebietes lässt sich im Einzelnen wie folgt beschreiben; hinsichtlich des Biotopwertes wird auf die Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen (2009) zurückgegriffen:

Etwa die Hälfte des Plangebietes wird von Waldflächen eingenommen, wobei zwischen einem Fichtenforst im Norden (CIR Code BTLNK 721; 14 WP nach HVE Sachsen 2009) und einem zum Teil durch Sukzession natürlich gewachsenen Laub-Nadel-Mischwald (CIR Code BTLNK 73, 18 WP nach HVE Sachsen 2009) zu unterscheiden ist. Der Biotopwert der Waldflächen wird aufgrund der relativ geringen Größe der Waldfläche (< 1 ha) und den vorhandenen Störungen aufgrund der innerstädtischen Lage (Bahnhof, Max-Niklas-Str., P+R-Parkplatz) eher niedrig angesetzt.

Der mit Schotter befestigten Fläche des P+R-Parkplatzes im Süden des Plangebietes wird der CIR Code BTLNK 9523 und ein Wert von 3 WP nach HVE Sachsen 2009 zugeordnet. Ein weiterer teilversiegelter Parkplatz ist im Westen des Plangebietes an der Max-Niklas-Straße vorhanden.



Foto 1: Fichtenforst, randlich einzelne Birken, Blick aus südwestlicher Richtung, im Vordergrund Grünland (Laube rechts im Bild außerhalb Plangebiet)



Foto 2: Fichtenforst, Blick aus nördlicher Richtung mit angrenzendem Parkplatz und Abstandsfläche



Foto 3: Laub-Nadel-Mischwald mit verschiedenen Baumarten, Blick aus südöstlicher Richtung



Foto 4: P+R-Parkplatz, Blick aus südöstlicher Richtung



Foto 5: Wochenend-Grundstück mit Gartenlaube



Foto 6: Ruderalfläche mit Gehölzaufwuchs schließt im Nordosten an den Parkplatz an



Foto 7: Regensammelbecken im Norden des Plangebietes



Foto 8: Fußweg zwischen P+R und Max-Niklas-Str.

Der Ruderalfläche mit Gehölzaufwuchs, die nordöstlich an den Parkplatz anschließt, wird der CIR Code BTLNK 421004 und ein Wert von 16 WP nach HVE Sachsen 2009 zugeordnet. Diese Fläche weist innerhalb des Plangebietes am wenigsten Störungen auf.

Das Grünland im Westen des Plangebietes an der Max-Niklas-Str. (CIR Code BTLNK 413) nimmt einen geringen Flächenanteil im Plangebiet ein und ist aufgrund der bestehenden intensiven Nutzung (Straßen-Nahbereich, intensive Pflege) eher gering zu bewerten (12 WP nach HVE Sachsen 2009).

Der Kleinspeicher im Norden des Plangebietes wurde künstlich als Regensammelbecken angelegt. Er ist stark verkrutet und weitgehend verschattet und wird als temporär wasserführend eingeschätzt. Der Biotopwert ist aufgrund der innerstädtischen Lage, Uferbefestigung mit Wasserbausteinen und des weitgehend atypischen Bewuchses eher gering anzusetzen (CIR Code BTLNK 231, 12 WP nach HVE Sachsen 2009).

Das einzelne Wochenend-Grundstück am nördlichen Rand des P+R-Parkplatzes (CIR Code BTLNK 948) wird nach HVE Sachsen 2009 mit 10 WP bewertet. An dem vorhandenen Gebäude können Habitatstrukturen für Fledermäuse und Nischenbrüter vorhanden sein.

Weitere Biotoptypen innerhalb des Plangebietes sind die Max-Niklas-Straße (CIR Code BTLNK 9513, 0 WP nach HVE Sachsen 2009), der teilversiegelte, straßenbegleitende Parkplatz an der Max-Niklas-Straße (CIR Code BTLNK 9523, 3 WP nach HVE Sachsen 2009) die daran angrenzende Abstandsfläche und eine weitere Abstandsfläche an der Einfahrt zum P+R Parkplatz (CIR Code BTLNK 947, 10 WP nach HVE Sachsen 2009) und der unversiegelte Fußweg zwischen P+R Parkplatz und Max-Niklas-Str. (CIR Code BTLNK 9514, 3 WP nach HVE Sachsen 2009).

Tierarten

Europäische Vogelarten

Für das Plangebiet lassen sich anhand der kartierten Biotoptypen Rückschlüsse auf die Bedeutung als avifaunistischer Lebensraum ziehen. So bieten die vorhandenen Waldflächen potenzielle Brut- und Nahrungshabitate für wenig störungsempfindliche Waldvögel bzw. Vogelarten mit Bindung an Gehölzbestände und Bäume (Baumhöhlenbrüter). Der vorhandene Gebäudebestand (Gartenlaube) bietet außerdem, wenn auch eingeschränkt geeignete Strukturen für Gebäude und Nischenbrüter.

Für Offenlandarten weist das Plangebiet aufgrund der vorhandenen Störungen aufgrund der innerstädtischen Lage des Plangebietes keine Eignung auf. Im Offenland brütende Vögel legen ihre Brutplätze nur in weit einsehbarem Gelände, auf offener grenzlinienreicher Feldflur bei entsprechender geeigneter Kultur an und weisen meist ein ausgeprägtes Abstandsverhalten zu vertikalen Strukturen (z.B. Gebäude, Wald) auf.

Brutplätze von Groß- und Greifvögeln sind im Plangebiet auszuschließen. Nester der Arten, welche aufgrund ihrer Größe sehr markant sind, konnten bei der Kontrolle des Baumbestandes nicht festgestellt werden.

Amphibien

Innerhalb des Plangebietes (Ecke Max-Niklas-Straße / Fußweg durch den Waldbestand des Flurstücks 409/3 Gemarkung Altenberg) liegt ein stark verkrautetes und beschattetes Regensammelbecken, das sich als Laichgewässer aufgrund der Beschattung allenfalls für die Arten Bergmolch und Erdkröte eignet.



Foto 9: als Amphibienlebensraum ungeeigneter Fichtenreinbestand im Plangebiet



Foto 10: Regensammelbecken

Die Eignung des Plangebietes als Winterlebensraum ist aufgrund der vorhandenen Anteile an Fichtenreinbestand und den umgebenden Verkehrsflächen ebenfalls eingeschränkt. Der Bergmolch meidet Fichtenreinbestände. Zufällige Vorkommen verbreiteter Amphibienarten (z.B. Erdkröte) sind jedoch nicht auszuschließen.

Reptilien

Die natürlichen Verbreitungsgebiete vieler Reptilienarten reichen bis in die Höhenlagen des Osterzgebirges hinein. Nachweise für die Zauneidechse liegen für den nordöstlichen Teil des Messtischblattquadranten 5248 NO vor. Für die Glattnatter liegen ebenfalls Nachweise im MTBQ 5248 NO vor. Innerhalb der Waldflächen sind Reptilien aufgrund mangelnder Besonnung nicht zu erwarten. Die Ruderalflächen in Nähe der Gleise (Parkplatz, Randbereiche und Ruderal- und Staudenflur) weisen eine gewisse Eignung als Reptilienhabitat auf.

Wirbellose

Die in Sachsen vorkommenden Wirbellosen (Schmetterlinge, Libellen, Käfer) nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind jeweils essentiell an eine spezielle Lebensraumausstattung bzw. spezielle Strukturen gebunden. Ihre Verbreitungsgebiete reichen nicht bis in die Höhenlagen des Erzgebirges hinein (Meßtischblattquadrant MTBQ 5248 NO). Regelmäßige Vorkommen dieser Arten können daher ausgeschlossen werden.

Auf dem Bahngelände am Rande des Plangebietes liegen Nachweise für die Arten Zwerg-Bläuling (*Cupido Minimus*), Realschmalflügel-Weißling (*Leptidea reali*), Magerrasen-Perlmutterfalter (*Boloria dia*) aus dem Zeitraum zwischen 2004 und 2008 vor (Artdaten als WMS-Server des geoportal.umwelt.sachsen.de).

Säugetiere

Der Waldbestand innerhalb des Plangebietes weist einzelne Bäume mit einem BHD von mehr als 40 cm auf. Somit bestehen in diesem Bereich günstige Bedingungen hinsichtlich der Verfügbarkeit von Quartierbäumen für Fledermäuse. Der vorhandene Gebäudebestand (Gartenlaube) im Plangebiet weist ebenfalls Quartierspotential für Fledermäuse auf. Außerdem ist von einer Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat für Fledermäuse auszugehen.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Verbreitungsgebietes der Haselmaus. Aufgrund der Waldzusammensetzung (großer Anteil Fichtenreinbestand, wenig fruchttragende Gehölze), der Lage der Waldflä-

che im Siedlungsbereich und den damit verbundenen Störungs- und Zerschneidungswirkungen (Störungen durch Mensch, Hunde; Prädatoren wie Hauskatze, Marder etc.) und der eingeschränkten Naturnähe der Waldflächen sind Vorkommen der Haselmaus innerhalb des Plangebietes auszuschließen.

Für den im betrachteten Naturraum vorkommenden Fischotter weist das Plangebiet keine Lebensraumeignung auf. Gewässer sind, bis auf das Regensammelbecken im Norden, nicht vorhanden. Regelmäßige Vorkommen des Fischotters können auch aufgrund der innerstädtischen Lage des Plangebietes ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete von Wolf und Biber in Sachsen.

Vorkommen des sehr scheuen Luchses sind innerhalb des Plangebietes aufgrund der bestehenden Störungen aus der Umgebung auszuschließen.

Für Wild (z. B. Reh, Wildschwein, Rotfuchs, Feldhase und Dachs) hat das Plangebiet aufgrund bestehenden Störungen und umgebenden Bebauung ebenfalls keine relevante Bedeutung.

Pflanzenarten

Vorkommen seltener oder schützenswerter Pflanzenarten sind im Plangebiet aufgrund der anthropogenen Überprägung nicht zu erwarten.

Schutzgebiete nach BNatSchG bzw. SächsNatSchG

Das Landschaftsschutzgebiet Oberes Osterzgebirge umgibt die gesamte Ortslage von Altenberg und beginnt in ca. 130 m Entfernung südöstlich des Plangebietes. Gemäß der Schutzgebietsverordnung für das LSG vom 5. Dezember 2001 ist das LSG für den Schutz bedrohter Pflanzen- und Tierarten einschließlich ihrer Lebensstätten, den Biotopverbund sowie für die Erholung überregional bedeutsam.

Das Naturschutzgebiet „Am Galgenteich Altenberg“ liegt in mindestens 550 m Entfernung zum Plangebiet.

Flächennaturdenkmale und Naturdenkmale sind im Umkreis von 550 m um das Plangebiet nicht vorhanden. Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. 26 SächsNatSchG befinden sich nördlich des Plangebietes in ca. 130 m Entfernung (Sumpfwald und Seggen- und binsenreiche Nasswiese) und westlich in ca. 50 m Entfernung (Borstgrasrasen).

Vorbelastungen

Das Plangebiet weist im Bereich der bisherigen Nutzung als Parkplatz und Wochenendhaus-Grundstück eine starke anthropogene Überprägung und aufgrund der Nähe zum Bahnhof Altenberg eine gewisse Vorbelastung bezüglich der Eignung als Lebensraum für Tiere aufgrund von Störungen auf. Der bestehende Wald ist überwiegend anthropogenen Ursprungs.

2.3.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

In Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt würde bei Nichtdurchführung der Planung die vorhandenen Habitat-Strukturen (Wald, Parkplatz, Wochenendgrundstück) beibehalten werden.

2.3.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

aa) Bau und des Vorhandensein der geplanten Vorhaben, einschl. Abrissarbeiten - bauzeitliche Flächeninanspruchnahme

Eine bauzeitliche Flächeninanspruchnahme über die festgesetzten Baugebiets- und Verkehrsflächen hinaus ist nicht erforderlich.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Brutvögel (Freibrüter und Baumhöhlenbrüter) und von Fledermäusen können in den vorhandenen Gehölzen bzw. Gebäuden nicht ausgeschlossen werden und gehen bei Entfernung der Gehölze / Gebäude verloren. Unter Berücksichtigung des Artenschutzrechtes ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.

- **erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung, Vermeidungs- / CEF-Maßnahmen erforderlich (Kontrolle der Gebäude vor Abriss / Kontrolle der Bäume vor Fällung)**

aa) Bau und des Vorhandensein der geplanten Vorhaben, einschl. Abrissarbeiten - bauzeitliche Störungen bzw. Emissionen

Durch den Baustellenverkehr und durch Erdarbeiten kommt es zu Lärm- und u.U. zu Lichtemissionen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass deren Intensität nicht höher ist als die betriebsbedingten Emissionen der angrenzenden Straßen und der Bahn. Durch den Abriss von Gebäuden / die Fällung von Bäumen kann es zur Störung von Tierarten kommen. Zur Vermeidung von Störungen ist die Baufeldfreimachung nur außerhalb der Vegetationszeit zulässig.

- **erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung, Vermeidungsmaßnahme erforderlich (Einschränkung der Bauzeit)**

aa) Bau und des Vorhandensein der geplanten Vorhaben, einschl. Abrissarbeiten - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme

Im Zuge der Planung erfolgt die Umwandlung von Wald-, Garten-, Ruderal-, Grünland- und Parkplatzflächen in Sondergebietsfläche Einzelhandel, Parkplatzfläche und Grünfläche. Die Straßenverkehrsfläche der Max-Niklas-Straße wird wie im Bestand beibehalten.

Der vorhandene Biotopbestand eignet sich aufgrund der vorhandenen Störungen als Lebensraum für Tiere nur eingeschränkt. Dennoch gehen mit der Umsetzung der Planung Lebensräume verloren, die zu ersetzen sind.

Für die Inanspruchnahme von Wald wird eine Waldumwandlungserklärung beantragt.

- **erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung, Maßnahmen zur Kompensation erforderlich (Eingriffsregelung, Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse / Nistkästen)**

aa) Bau und des Vorhandensein der geplanten Vorhaben, einschl. Abrissarbeiten - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge

Wanderungskorridore sind innerhalb des Plangebietes aufgrund der umgebenden Infrastruktur nicht zu erwarten.

- Keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten

bb) Nutzung natürlicher Ressourcen, unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen

Die Fläche des Plangebietes wird derzeit nicht aktiv zur Gewinnung natürlicher Ressourcen genutzt (biotische Rohstoffe, biologische Vielfalt). Der Vorhandene Baumbestand wirkt derzeit als CO₂-Senke und durch seine Speicher- und Verdunstungsfähigkeit als Rückhalteraum für Niederschlagswasser. Damit wird der Direktabfluss wesentlich reduziert und die Entstehung von Hochwässern minimiert. Diese Funktionen gehen innerhalb des Plangebietes bei Realisierung der Planung verloren, werden aber innerhalb des gleichen Hochwasserentstehungsgebietes durch Neuaufforstung ausgeglichen.

- Keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten

cc) Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Die von dem geplanten Baugebiet zu erwartenden betriebsbedingten Emissionen betreffen bereits gestörte Flächen in der Umgebung. Die von dem geplanten Baugebiet zu erwartenden Emissionen bzw. Bewegungsunruhe übersteigt zwar das bestehende Maß an Bewegungsunruhe, Lärm- und Lichtemis-

sionen aus der Umgebungsnutzung, jedoch sind im innerstädtischen Bereich keine störungsempfindlichen Arten zu erwarten. Das im innerstädtischen Bereich vorkommende Artenspektrum toleriert die mit dem Bauvorhaben verbundenen, zu erwartenden Emissionen.

- Keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten

2.3.4 Berücksichtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplanes

Das Plangebiet liegt ca. 540 m östlich der Teilfläche 3 des **FFH-Gebietes "Bergwiesen um Schellerhau und Altenberg"** (Nr. 176, SCI 5248-301) und 450 m südwestlich des **FFH-Gebietes "Geisingberg und Geisingwiesen"** (Nr. 039E, SCI 5248-303).

Das FFH-Gebiet „Bergwiesen um Schellerhau und Altenberg“ umfasst insgesamt 5 Teilflächen mit größeren Wiesenkomplexen mit verschiedenen eng verzahnten montanen Grünlandgesellschaften auf nährstoffarmen bodensauren Standorten, wobei vor allem artenreiche Bergwiesen, Borstgrasrasen und Nasswiesen, eingestreute Sumpf- und Moorbereiche sowie Moorwaldbestände vorherrschen. Das FFH-Gebiet ist Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

Das FFH-Gebiet „Geisingberg und Geisingwiesen“ stellt einen Repräsentativen Landschaftsausschnitt des Osterzgebirges mit einzigartiger Häufung an Landschaftselementen, artenreichen, großflächigen Bergwiesen, Vorkommen von Nasswiesen, Niedermooren, Borstgrasrasen und Buchenwäldern dar.

Die geplante Bebauung wird zu allen Seiten durch bestehende Bebauung, die sich zwischen dem VB-Plangebiet und den FFH-Gebieten befindet von diesen abgeschirmt. Somit können Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden. Es werden Flächen für das Plangebiet in Anspruch genommen, die in keinem funktionalen Zusammenhang zu den FFH-Gebieten stehen und es kommt damit nicht zu einer Zerschneidung der funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen der FFH-Gebiete.

Ebenfalls in 450 m Entfernung zum Plangebiet in nordöstlicher Richtung liegt weitgehend deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet das gleichnamige **SPA-Gebiet " Geisingberg und Geisingwiesen"** (EU-Meldenr. 5248-452). Gemäß Grundschutzverordnung kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) im SPA-Gebiet vor:

Bekassine (*Gallinago gallinago*) , Grauspecht (*Picus canus*) , Neuntöter (*Lanius collurio*) , Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) , Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) , Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*) , Wachtelkönig (*Crex crex*) , Wespenbussard (*Pernis apivoris*).

Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten sind im Plangebiet nicht vorhanden. Aufgrund der bereits bestehenden Parkplatz-Nutzung und der umgebenden Bebauung / Straßenverkehr (Störungen) sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen der für das SPA-Gebiet relevanten Vogelarten durch das Bauvorhaben zu erwarten.

Im Ergebnis kann ausgeschlossen werden, dass der Bebauungsplan zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von FFH- und SPA-Gebieten führt. Auf die Durchführung einer FFH- bzw. SPA-Verträglichkeitsprüfung kann somit verzichtet werden.

- **keine negativen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete**

2.3.5 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Gemäß § 44 (1) BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG sind für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, Arten des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie (Europäische Vogelarten) sowie die national geschützten Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind, hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu prüfen.

Tab. 3: Zuordnung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu vorhabenbedingten Wirkfaktoren

Verbotstatbestände	vorhabenbedingte Wirkfaktoren
Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. (§ 44 Abs.1 Nr. 1)	- Individuenverluste im Zuge der Baufeldfreimachung und des Baugeschehens (baubedingt)
Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert 1. (§ 44 Abs.1 Nr. 2)	- temporäre Beunruhigungen durch optische Reize, Lärm, Erschütterung (bau- und betriebsbedingt)
Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. (§ 44 Abs.1 Nr. 3)	- Verlust / Funktionsverlust der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Flächeninanspruchnahme / Überbauung (bau- oder anlagebedingt)
Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs.1 Nr. 4)	- Verlust von Standorten durch Flächeninanspruchnahme (bau- oder anlagebedingt)
<p>Relevant für Eingriffsvorhaben ist Abs. 5 des § 44 BNatSchG:</p> <p>(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.</p> <p>Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind, das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. <p>Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.</p>	

Die Prüfung wird anhand der potenziell in den vorliegenden Lebensraumstrukturen vorkommenden europäisch geschützten Arten vorgenommen. Dabei konnte das Vorkommen einiger Arten bzw. Artengruppen bereits unter Kap. 2.3.1 ausgeschlossen werden.

¹ Der Begriff der lokalen Population ist funktional zu verstehen. Hier kommt es auf diejenigen Habitate und Aktivitätsbereiche der Art an, die in einem für die Lebensansprüche und Lebensraumsprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen.

Für die Arten, für die eine Betroffenheit von den Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, ist eine Prüfung auf das Vorliegen der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durchzuführen. Dies betrifft folgende Artengruppen:

- Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände und Baumhöhlenbrüter
- Brutvögel der Wälder
- Gebäude bzw. Nischenbrüter
- Amphibien
- Reptilien
- Fledermäuse

Eine Beschreibung der artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen ist Kapitel 3.3 „Maßnahmenbeschreibungen“ zu entnehmen.

Konfliktanalyse Europäische Vogelarten - Freibrüter mit Bindung an Einzelbäume/Gehölzbestände und Baumhöhlenbrüter; Brutvögel der Wälder

Gefahr des Tötens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Das Vorhaben ist mit Baumfällungen (Rodung von Wald und Gehölzen) verbunden. Im Plangebiet sind außerdem Nistkästen vorhanden. Baumhöhlen an den zu fällenden Bäumen sind nicht auszuschließen. Mit der Rodung der Bäume im Winter (KVM 1) wird die Tötung von Individuen vermieden, da sich die Tiere außerhalb der Fortpflanzungszeit im Winterlebensraum befinden bzw. in der Lage sind zu flüchten. Betriebsbedingt sind mit dem Vorhaben keine Risiken verbunden, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (z. B. Kollisionsrisiko).

Gefahr der Zerstörung / Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der potenziell betroffenen Brutvogelgilden befinden sich in Bäumen bzw. Gehölzbeständen. Vor der Fällung sind die zu fällenden Bäume auf Bruthöhlen zu kontrollieren (KVM 2). Die bei der Kontrolle der Bäume vorgefundenen Bruthöhlen und Nistkästen werden im Rahmen der Maßnahme CEF 1 mindestens im Verhältnis 1:2 ersetzt, sodass die ökologische Funktion der von zulässigen Vorhaben möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt.

Frei in Gehölzen brütende Vogelarten sind in der Lage, bei Verlust von potenziellen Brutbäumen, auf Bäume im Plangebiet oder im Umfeld (Gärten, Wald) auszuweichen und dort neue Nester anzulegen. Dadurch bleibt die ökologische Funktion der von zulässigen Vorhaben möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Gefahr der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein Gebiet, welches von Siedlungsbereichen umgeben ist und somit schon Vorbelastungen durch optische Reize sowie Lärm- und Lichtemissionen unterliegt. Mit der Bebauung wird zwar eine Zunahme dieser Störungen erwartet, die jedoch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führt. Störungsempfindliche Arten meiden von vornherein die Nähe des Siedlungsbereiches. Für störungsunempfindliche Arten ist mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen.

Konfliktanalyse Europäische Vogelarten - Gebäude bzw. Nischenbrüter

Gefahr des Tötens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Das Vorhaben ist mit dem Abriss einer Gartenlaube verbunden. Mit dem Gebäudeabbriss im Winter (KVM 1) wird die Tötung von Individuen vermieden, da sich die Tiere außerhalb der Fortpflanzungszeit im Winterlebensraum befinden bzw. in der Lage sind zu flüchten. Betriebsbedingt sind mit dem Vorhaben keine Risiken verbunden, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (z. B. Kollisionsrisiko).

Gefahr der Zerstörung / Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der potenziell betroffenen Brutvögel befinden sich in oder an Gebäuden. Vor dem Abriss wird das abzureißende Gebäude auf mögliche Nistplätze der gebäudebewohnenden Vogelarten kontrolliert (KVM 2). Die bei der Kontrolle vorgefundenen Brutplätze werden durch die Maßnahme CEF 1 mindestens im Verhältnis 1:2 ersetzt, sodass die ökologische Funktion der von zulässigen Vorhaben möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt.

Gefahr der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2

Brutplätze der Gebäudebrüter befinden sich unmittelbar an oder in Gebäuden, siedlungstypische Störungen am Brutplatz werden toleriert. Erhebliche bauzeitliche Störungen der Arten am potentiellen Brutplatz können durch KVM 1 vermieden werden. Bauzeitliche Störungen außerhalb der Brutzeit sind nur temporär, daher nicht erheblich.

Konfliktanalyse Amphibien

Im Plangebiet liegen keine Nachweise für das Vorkommen der europarechtlich geschützten Amphibien vor, Amphibienwanderkorridore sind in der Umgebung des Plangebietes nicht bekannt. Das nördlich des Plangebietes vorhandene Regensammelbecken weist aufgrund der Beschattung und starken Verkräutung nur eine geringe Eignung als Laichgewässer für die Amphibien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie auf.

Die Mischwaldflächen innerhalb des Plangebietes kommen grundsätzlich als Winterlebensraum der Amphibien in Betracht. Der Fichtenreinbestand eignet sich aufgrund der trockenen Bodenauflage nicht als Amphibienlebensraum und trennt auch die südlich des Fichtenreinbestandes gelegenen Mischwaldflächen vom potentiellen Laichgewässer. Eine potentielle Eignung als Amphibienlebensraum wird daher nur für die Mischwald-Flächen um das suboptimale Laichgewässer angenommen.

Gefahr des Tötens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Durch die Baufeldfreimachung ist eine Tötung/Verletzung von Tieren im Sommer- und Winterlebensraum möglich. Die Tötung/Verletzung von Individuen wird durch die Rodung von Gehölzen im Winter und das Belassen der Baumstubben und der Bodenvegetation im Bereich des Mischwaldes um das Regensammelbecken bis Sommer (KVM 1) vermieden.

Die Stubbenrodung und weitere Eingriffe in den Boden erfolgen erst, nachdem die Amphibien den potentiell geeigneten Winterlebensraum verlassen haben (Mischwald um das Laichgewässer).

Sollten Erdarbeiten an dem Regensammelbecken im Norden des Plangebietes durchgeführt werden, so ist an diesem vor Baubeginn mit allseitigem Puffer von 5 m eine Artuntersuchung hinsichtlich der Amphibien durchzuführen. Die Artuntersuchung hat zu artspezifisch geeigneten Zeiten/ Witterungen und an mindestens zwei Terminen zu erfolgen. Im Rahmen der Untersuchung sind Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu formulieren und gemeinsam mit den Erfassungsergebnissen der UNB drei Wochen vor Baubeginn in Text und Bild zur Verfügung zu stellen (KVM 4).

Gefahr der Zerstörung / Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Das Regensammelbecken im Norden des Plangebietes bleibt bei Realisierung der Planung erhalten. Die in Anspruch genommene Waldfläche ist für mögliche Winterquartiere nicht essentiell, da im Umfeld weitere Waldflächen verbleiben, in denen die Tiere in zufälliger Anordnung Quartiere aufsuchen. Die Funktionalität der Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang somit weiterhin gewahrt.

Gefahr der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2

Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten, da die Arten eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Störungen aufweisen.

Konfliktanalyse Reptilien

Nachweise für Zauneidechse und Glattnatter liegen für den MTBQ 5248 NO vor. Innerhalb der Waldflächen sind Reptilien aufgrund mangelnder Besonnung nicht zu erwarten. Die Ruderalflächen und Randstrukturen der Parkplatzfläche in Nähe der Gleise weisen eine gewisse Eignung als Reptilienhabitat auf.

Gefahr des Tötens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Die Tötung / Verletzung von Tieren im Zuge der Baufeldfreimachung kann durch die Beschränkung der Zeiten für die Entfernung von Baumstubben und Bodenvegetation im Randbereich des Parkplatzes (KVM 1) und Kontrolle und ggf. Absammeln und Umsiedeln von Reptilien innerhalb des potentiellen Reptilienhabitats (KVM 3) vermieden werden. Die Umsiedelung erfolgt in das aufzuwertende Ersatzhabitat auf der Fläche M1 im Norden des Plangebietes.

Wenn das Baugebiet im Rahmen zulässiger Nutzungen überbaut und versiegelt wird, ist davon auszugehen, dass dieses von den Tieren gemieden wird. Zur Abgrenzung des Ersatzhabitats von den Baugebietsflächen ist zudem eine dichte Heckenpflanzung vorgesehen, sodass betriebsbedingte Kollisionen nicht zu erwarten sind.

Gefahr der Zerstörung / Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Durch zulässige Vorhaben kann es zur Beseitigung von geeigneten Sonn- und Versteckstrukturen der Zauneidechse kommen (Gebüsche, besonnte Säume). Um das Angebot an geeigneten Versteckstrukturen und Sonnplätzen für die Arten nicht zu verschlechtern, wird innerhalb des Plangebietes (Fläche M1) abseits der Bauflächen eine alternative Struktur in einem besonnten Bereich angelegt, in welche die Arten umgesiedelt werden bzw. ausweichen können (Maßnahme CEF 2).

Gefahr der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2

Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten, da die Arten eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Störungen aufweisen.

Konfliktanalyse Fledermäuse

Gefahr des Tötens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Das Vorhaben ist mit Baumfällungen verbunden. Bei der Fällung von (Alt-) Bäumen mit Höhlen und Spalten sowie dem Abriss einer Gartenlaube kann es zur Tötung einzelner Fledermaus-Individuen kommen. Die Vermeidung der Tötung erfolgt durch die Maßnahmen KVM 1 und KVM 2. Betriebsbedingt sind mit dem Vorhaben keine Risiken verbunden, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (z. B. Kollisionsrisiko).

Gefahr der Zerstörung / Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Das Vorhaben ist mit Baumfällungen verbunden. Durch Fällung von (Alt-) Bäumen mit Höhlen und Spalten sowie den Abriss einer Gartenlaube kann es zum Verlust von potenziellen Fledermausquartieren kommen.

Um das Angebot an geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Arten nicht zu verschlechtern, sind als funktionserhaltende Maßnahme für den Verlust der Fledermausquartiere rechtzeitig Ausweichquartiere bereitzustellen (Maßnahme CEF 1).

Die Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Verlust von Nahrungsflächen kann ausgeschlossen werden, da nur ein äußerst geringer Teil der in der Regel mehrere Hektar umfassenden Nahrungsgebiete der Arten verloren geht.

Gefahr der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2

Störungen sind dadurch definiert, dass ein mittelbares oder unmittelbares Einwirken auf Tiere zu deren Beunruhigung führt. Der Tatbestand der Störung ist jedoch nur erfüllt, wenn diese Störung erheblich ist, d.h. sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Störungen verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktion vermindert werden und sich somit der Bestand der lokalen Population dauerhaft verringern kann. Störungen, der die betroffenen Individuen (kurzzeitig) ausweichen können, ohne dass

sich negative Auswirkungen auf die lokale Population ergeben, sind nicht relevant (Guidance document Abs. II 36-44, Begründung BNatSchG-Novelle).

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein Gebiet, welches von Siedlungsbereichen umgeben ist und somit schon Vorbelastungen durch Lärm- und Lichtemissionen unterliegt. Mit einer Bebauung wird keine erhebliche Zunahme dieser Störungen erwartet, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führt.

Fazit

In der artenschutzrechtlichen Beurteilung wurde für alle durch das innerhalb des Plangebietes zulässige Vorhaben möglicherweise betroffenen Artengruppen nachgewiesen, dass durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG sowie Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 5 Vogelschutzrichtlinie eintreten.

Die Prüfung erfolgte dabei so, dass unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen die Populationen der Arten weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben. Damit ist bei konsequenter Beachtung und Umsetzung der erforderlichen Artenschutzmaßnahmen kein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Die festgelegten konfliktvermeidenden Maßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (siehe Kap. 3.3) werden in die Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen.

- **bei Berücksichtigung konfliktvermeidender und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten**

2.4 Schutzgut Fläche

2.4.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Ausgangszustand und Bewertung des Schutzgutes Fläche

Die Reduktion der Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrs-, Erholungs- und Gewerbeflächen gilt als wichtiger Baustein der Deutschen sowie Sächsischen Nachhaltigkeitsstrategie. Demnach soll die Flächenneuanspruchnahme in Deutschland bis 2030 auf unter 30 ha pro Tag gesenkt werden. In Sachsen existiert seit 2009 ein eigenes, mit dem Ziel des Bundes korrespondierendes „Flächensparziel“. Demnach sollte die Flächenneuanspruchnahme im Freistaat Sachsen auf < 2,0 ha pro Tag bis zum Jahr 2020 reduziert werden. Aktuell liegt die tatsächliche Flächenneuanspruchnahme oberhalb dieses Zieles.

Etwa 23 % der Plangebietsfläche sind durch die Nutzung als Parkplatz stark anthropogen überprägt und liegen in teilversiegeltem Zustand vor. Zusätzlich sind innerhalb des Plangebietes vollversiegelte Straßenverkehrsflächen im Umfang von ca. 392 m² vorhanden. Das Schutzgut Fläche liegt im Plangebiet somit zu ca. 75 % in unversiegeltem Zustand vor.

Vorbelastungen des Schutzgutes Fläche

Im Plangebiet ist auf den bestehenden Parkplatz-Flächen eine mittlere Vorbelastung des Schutzgutes vorhanden da die Flächen zumindest teilversiegelt sind. Die bestehenden Straßenverkehrsflächen sind bereits vollständig versiegelt.

2.4.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

In Bezug auf das Schutzgut Fläche würde sich bei Nichtdurchführung der Planung innerhalb des Plangebietes keine Veränderung gegenüber dem Bestand ergeben.

2.4.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

aa) Bau und des Vorhandensein der geplanten Vorhaben, einschl. Abrissarbeiten - baubedingte Flächenanspruchnahme

Eine bauzeitliche Flächeninanspruchnahme über die festgesetzten Baugebiets- und Verkehrsflächen hinaus ist nicht erforderlich. Außerdem wird davon ausgegangen, dass ausschließlich bauzeitlich in Anspruch genommene Grundstücksteile nach Abschluss der Bauphase in das Begrünungskonzept des Plangebietes einbezogen werden.

- Keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten

aa) Bau und des Vorhandensein der geplanten Vorhaben, einschl. Abrissarbeiten - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme

Durch die anlagebedingte Neuversiegelung werden größtenteils unbelastete Flächen in Anspruch genommen. Die geplante Neuversiegelung für Gebäude und Parkplätze beträgt insgesamt etwa 10.130 m².

- **erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung, Maßnahmen zur Kompensation erforderlich**

bb) Nutzung natürlicher Ressourcen, unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen

Die Nutzungen von Fläche sind vielfältig und stehen je nach der Verfügbarkeit von Flächen miteinander in Konkurrenz. Der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen an der Gesamtfläche in Deutschland steigt stetig, wobei mit der Versiegelung wichtige Bodenfunktionen verloren gehen. Durch den vorliegenden Bebauungsplan wird eine Fläche von ca. 16.010 m² in Anspruch genommen, davon werden ca. 10.130 m² neuversiegelt.

- **erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung, Maßnahmen zur Kompensation erforderlich**

2.5 Schutzgut Boden

2.5.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Ausgangszustand und Bewertung des Schutzgutes Boden

Der Festgesteinsuntergrund wird am Standort durch magmatisches Festgestein in Form von Rhyolith (Typ Teplice) aus der Zeit des Oberkarbons und an der Ostspitze durch Mikrogranit aus der Zeit des Oberkarbons gebildet. An seiner Oberfläche liegen die Festgesteine verwittert bis zersetzt mit Lockergesteinseigenschaften vor. Die Verwitterungszone kann noch durch geringmächtigen Hangschutt überlagert sein.

Gemäß Bodenübersichtskarte des Freistaates Sachsen ist im Plangebiet die Leitbodenform Braunerde-Podsol aus sandiger Fliesserohle (Granit, Quarzporphyr (Rhyolith), Quarzitschiefer) vertreten.

Der im Plangebiet vorherrschende Bodentyp gemäß digitaler Bodenkarte (BK 50) ist Lockersyrosem-Regosol aus gekipptem Grus führendem Sand über gekipptem Schutt. Die Bodenverhältnisse des Plangebietes sind regional nicht selten oder schutzwürdig. Die Bewertung der Bodenfunktionen erfolgt anhand der Bodenfunktionskarte des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie auf Grundlage der Leitprofile der digitalen Bodenkarte 1:50.000:

Natürliche Bodenfruchtbarkeit:

Der Regosolboden innerhalb des Plangebietes besitzt eine geringe natürliche Bodenfruchtbarkeit (Stufe II).

Filter-, Puffer- und Speicherkapazität:

Die Filter- und Pufferfunktion des Bodens gegenüber Schadstoffen sowie die Speicherkapazität für Wasser wird mit „gering“ (Stufe II) angegeben.

Regionale Seltenheit, Schutzwürdigkeit:

Die im Plangebiet vorkommende Leitbodenform Regosol kommt in Sachsen sehr häufig vor. Die Böden innerhalb des Plangebietes sind regional nicht selten oder schutzwürdig.

Natürlichkeitsgrad/ Lebensraumfunktion:

Der Natürlichkeitsgrad des Regosolbodens im Plangebiet ist durch Umlagerungen in der Vergangenheit und die aktuelle Nutzung als Parkplatz und Gartenland beeinträchtigt. Mit der Entwicklung seltener Biotoptypen ist im Plangebiet nicht zu rechnen.

Archivfunktion:

Im Plangebiet sind keine Bodendenkmale bekannt. Es sind auch keine besonderen geogenen Bildungen vorhanden, die schützenswert sind. Böden mit landschaftsgeschichtlicher Bedeutung sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

→ Es liegen keine Funktionselemente besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden vor.

Vorbelastungen des Schutzgutes Boden

Das Flurstück 363/36, Gemarkung Altenberg, ist im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) unter der Altlastenkennziffer 90 200 007 „Bahnhof Altenberg“ erfasst. Teilflächen des v. g. Altstandortes wurden in der Vergangenheit im Rahmen der Altlastenbearbeitung historisch und orientierend erkundet. Bodenkontaminationen, die sofortige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erfordern, wurden nicht festgestellt. Der Standort wird im SALKA mit „Belassen“ geführt, da aufgrund der derzeitigen unsensiblen Nutzung kein weiterer Handlungsbedarf besteht. Bei Nutzungsänderungen bzw. baulichen Maßnahmen, die in den Untergrund eingreifen, ist eine fachtechnische Begleitung erforderlich, da aufgrund der lediglich punktuellen Aufschlüsse auf dem in Rede stehenden Flurstück nach wie vor mit bisher unbekanntem Altlasten bzw. schädlichen Bodenkontaminationen, resultierend aus der Vornutzung, gerechnet werden muss.

Der Boden ist zum Teil (ca. 25 % des Plangebietes) befestigt (Schotterplatz, Parkplatz mit Gittersteinen, Straßenverkehrsfläche im Norden) und lokal umgelagert (anthropogene Auffüllungen zwischen P+R-Parkplatz mit Wochenendgrundstück und Waldflächen).

2.5.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

In Bezug auf das Schutzgut Boden würde sich bei Nichtdurchführung der Planung keine Veränderung gegenüber dem Bestand ergeben.

2.5.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

aa) Bau und des Vorhandensein der geplanten Vorhaben, einschl. Abrissarbeiten – baubedingte Flächeninanspruchnahme

Eine bauzeitliche Flächeninanspruchnahme über die festgesetzten Baugebiets- und Verkehrsflächen hinaus ist nicht erforderlich. Außerdem wird davon ausgegangen, dass ausschließlich bauzeitlich in Anspruch genommene Grundstücksteile nach Abschluss der Bauphase in das Begrünungskonzept des Plangebietes einbezogen werden.

➤ Keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten

aa) Bau und des Vorhandensein der geplanten Vorhaben, einschl. Abrissarbeiten – anlagebedingte Flächeninanspruchnahme

Die Planung ist mit einer zusätzlichen Bodenversiegelung von maximal 10.130 m² verbunden und setzt sich folgendermaßen zusammen:

11.950 m ² Sondergebiet Einzelhandel x GRZ 0,6 Zuzüglich Überschreitung durch Nebenanlagen bis max. GRZ 0,8	= ca. 9.560 m ²
950 m ² Parkplatz (x 0,5 teilversiegelt)	= ca. 475 m ²
190 m ² Fußweg (x 0,5 teilversiegelt)	= ca. 95 m ²

Summe = ca. 10.130 m²

Betroffen sind Böden aus anthropogenen Sedimenten in Siedlungsbereichen ohne besondere wertgebende Funktionen.

Die zusätzliche Versiegelung führt zu einem vollständigen und nachhaltigen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen (Speicher- und Pufferfunktion, Lebensraumfunktion) auf der betroffenen Grundfläche und stellt einen naturschutzrechtlichen Eingriff dar.

- **erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung, Maßnahmen zur Kompensation erforderlich**

bb) Nutzung natürlicher Ressourcen, unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen

Durch die geplante Überbauung des Plangebietes geht der anstehende Boden im Umfang von 10.130 m² dauerhaft verloren.

Die geplante Bebauung des Plangebietes ist zudem mit dem Verbrauch natürlicher Ressourcen wie fossiler Energieträger und Baumineralien verbunden.

- **erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung, Maßnahmen zur Kompensation erforderlich**

2.6 Schutzgut Wasser

2.6.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Ausgangszustand und Bewertung des Schutzgutes Wasser

Oberflächengewässer

Innerhalb des Plangebietes liegen keine natürlichen Oberflächengewässer, lediglich ein künstlich angelegtes Regensammelbecken. Das nächstgelegene Fließgewässer, ein namenloser Zufluss (Gewässerkennzahl: 5371822294) zum Tiefenbach liegt in ca. 150 m Entfernung südlich des Plangebietes. Das namenlose Gewässer und der Tiefenbach (Gewässerkennzahl: 53718222) sind keine Gewässer nach europäischer Wasserrahmenrichtlinie und wurden in der Fließgewässerstrukturkartierung 2016 nicht bewertet.

Grundwasser

Oberflächennahes Grundwasser aus dem Zwischenabfluss ist an die Verwitterungszone und die Hangschuttablagerungen gebunden. Es unterliegt jahreszeitlichen und witterungsbedingten Schwankungen. Die anstehenden Festgesteine bilden einen Kluftgrundwasserleiter in dem Grundwasser an offene Kluft- und Störungszonen gebunden ist.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Grundwasserkörpers Müglitz DESN_EL 1-8, der nach WRRL sowohl mengenmäßig als auch chemisch in einem guten Zustand vorliegt. Das Schutzpotehtial der Grundwasserüberdeckung wird in der HÜK 200 mit „ungünstig“ angegeben.

Die Grundwasserneubildungsrate wird in der Karte WMS-LfULG-Mittlere Grundwasserneubildung im Zeitraum zwischen 2021 bis 2050 mit 0-50 mm / Jahr angegeben.

Hochwasserentstehungsgebiet (§ 76 SächsWG)

Das Plangebiet liegt innerhalb des gesetzlich festgesetzten Hochwasserentstehungsgebietes (HWEG) „Geising-Altenberg“ nach § 76 Abs. 1 SächsWG. In Hochwasserentstehungsgebieten können bei Starkniederschlägen oder bei Schneeschmelze in kurzer Zeit starke oberirdische Abflüsse eintreten.

In HWEG ist die Ausweisung neuer Baugebiete nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass das Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen durch das Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt oder die Beeinträchtigung im Zuge des Vorhabens durch Maßnahmen, wie das Anlegen von Wald oder der Errichtung technischer Rückhalteeinrichtungen, im von dem Vorhaben betroffenen HWEG angemessen ausgeglichen wird (§ 76 Abs. 5 SächsWG).

In Hochwasserentstehungsgebieten bedürfen die Errichtung von baulichen Anlagen einschließlich Nebenanlagen und sonstige zu versiegelnde Flächen, ab einer Fläche von 1.000 m², sowie die Umwandlung von Wald der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 76 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 4 SächsWG.

➔ Für das Schutzgut Wasser liegen im Plangebiet Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung (Hochwasserentstehungsgebiet) vor.

Vorbelastungen des Schutzgutes Wasser

Die Grundwasserneubildung ist aufgrund der Teilversiegelung des Plangebietes teilweise beeinträchtigt. Weitere Vorbelastungen des Schutzgutes Wasser liegen nicht vor.

2.6.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

In Bezug auf das Schutzgut Wasser würde sich bei Nichtdurchführung der Planung keine Veränderung gegenüber dem Bestand ergeben.

2.6.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

aa) Bau und des Vorhandensein der geplanten Vorhaben, einschl. Abrissarbeiten - baubedingte Flächeninanspruchnahme

Eine bauzeitliche Flächeninanspruchnahme über die festgesetzten Baugebiets- und Verkehrsflächen hinaus ist nicht erforderlich. Außerdem wird davon ausgegangen, dass ausschließlich bauzeitlich in Anspruch genommene Grundstücksteile nach Abschluss der Bauphase in das Begrünungskonzept des Plangebietes einbezogen werden.

➤ Keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten

aa) Bau und des Vorhandensein der geplanten Vorhaben, einschl. Abrissarbeiten - bauzeitliche Störungen bzw. Emissionen

Es besteht eine prinzipielle Sorgfaltspflicht insbesondere beim Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen (§ 5 Abs. 1 WHG). Das Anlegen von Baugruben sowie erdbauliche Arbeiten mit Verletzung grundwasserüberdeckender Schichten bedarf der Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde und wird auf ein Minimum beschränkt.

➤ Keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten

aa) Bau und des Vorhandensein der geplanten Vorhaben, einschl. Abrissarbeiten - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme

Aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb des gesetzlich festgesetzten Hochwasserentstehungsgebietes (HWEG) „Geising-Altenberg“ nach § 76 Abs. 1 SächsWG steht die Planung dem Grundsatz nach § 76 Abs. 2 SächsWG entgegen, wonach in HWEG das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen zu erhalten und zu verbessern ist².

Mit dem Bauvorhaben gehen eine Umwandlung von Wald und die Versiegelung von Fläche einher. An dem geplanten Standort geht durch Neuversiegelung eine 8.171 m² große Rückhaltefläche für Regenwasser verloren (Waldfläche), die insbesondere aufgrund ihrer Lage im Hochwasserentstehungsgebiet eine besondere Bedeutung für die Rückhaltung von Regenwasser aufweist.

² Siehe auch Stellungnahme LRA im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (vom 29.04.2019)

Zur Minimierung der Versiegelung werden die Parkplatzflächen und der geplante Fußweg in teilversiegelter Bauweise errichtet und das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird zukünftig zurückgehalten und innerhalb des Plangebietes über Zwillings-Rohrigolen versickert. Ein Antrag auf Wasserrechtliche Erlaubnis liegt dem Umweltamt, Referat Gewässerschutz vom 02.03.2022 (bearbeitet durch Ing.-Büro W. Österreich) vor. Gewässernutzungen sind nicht geplant. Da die Rohrigolennutzung mit Reservevolumen berechnet wurde, könnten Notüberläufe nach Sicht des Ing.-Büros Österreich entfallen. Unabhängig von dieser Feststellung ist je Rohrigole ein Notüberlauf angeordnet.

Mit der geplanten Versickerung des Niederschlagswassers innerhalb des Plangebietes kann eine Erhöhung des Oberflächenabflusses gegenüber dem Ist-Zustand vermieden werden. Das natürliche Wasserversickerungsvermögen wird damit innerhalb des Plangebietes zumindest zu einem Teil erhalten.

Die Wasserrückhaltefunktion der Waldfläche wird durch Erstaufforstung im gleichen Hochwasserentstehungsgebiet ausgeglichen. Unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahme wird das Hochwasserentstehungsrisiko durch das Vorhaben insgesamt nicht erhöht.

- **erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung, Maßnahmen zur Kompensation erforderlich**

aa) Bau und des Vorhandensein der geplanten Vorhaben, einschl. Abrissarbeiten - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge

Funktionale Zusammenhänge sind von der Planung nicht betroffen, da keine Oberflächengewässer überplant werden.

- Keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten

bb) Nutzung natürlicher Ressourcen, unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen

Die Grundwasserneubildungsrate innerhalb des Plangebietes wird aufgrund der natürlichen Gesteine im Untergrund aktuell bereits als „niedrig“ (0-50 mm/Jahr) angegeben. Daher wird durch die zusätzliche Flächenversiegelung durch die Planung keine erhebliche Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate (und damit der Verfügbarkeit der natürlichen Ressource Grundwasser) verursacht.

Die Reduzierung von Rückhalteraum für Hochwasser (in Form der derzeit auf der Fläche vorhandenen Waldfläche) wird im Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt behandelt (siehe Punkt bb) im Kapitel 2.3.3)

- Keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten

cc) Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung des im Plangebiet anfallenden Schmutzwassers ist über das öffentliche Kanalnetz in der Max-Niklas-Straße vorgesehen.

- Keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten

2.7 Schutzgut Luft und Klima

2.7.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Ausgangszustand und Bewertung des Schutzgutes Luft und Klima

Durch die Lage des Plangebietes im Naturraum Osterzgebirge ist das Klima stark durch die Höhenstufe geprägt. Der leebeeinflusste östliche Teil des Erzgebirges weist weniger Niederschläge auf als der westliche Teil. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei ca. 5,5°C, wobei die Temperatur im Jahresverlauf um ca. 18,0°C schwankt. In den mittleren Berglagen, zu denen das Plangebiet gehört, liegt der Jahresdurchschnitt der Niederschlagsmenge bei ca. 950 mm.

Bei der Bewertung der Bedeutung von Klimaräumen werden die Funktionen:

- bioklimatische Ausgleichsfunktion (Kaltluftproduktion, Kalt- und Frischluftleitbahnen)
- lufthygienische Ausgleichsfunktion (Frischluftproduktion, Ausfilterung von Luftschadstoffen) berücksichtigt.

Die Landschaftsstrukturen des Plangebietes beeinflussen das Mikroklima. Der Gehölzbestand innerhalb des Plangebietes nimmt kleinräumig luft- und klimahygienische Funktionen wahr. Klimatische Belastungsräume sind in der Umgebung des Plangebietes nicht vorhanden.

Vorbelastungen des Schutzgutes Luft und Klima

Durch die Bewaldung und das gering bewegte Relief sind Kaltluftabflussbahnen im Plangebiet nicht vorhanden. Zur Luftqualität liegen keine Daten vor, es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass von der Dresdner Straße (B 170) südlich des Plangebietes lokal Belastungen der Luftqualität ausgehen.

2.7.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

In Bezug auf das Schutzgut Klima und Luft würde sich bei Nichtdurchführung der Planung keine Veränderung gegenüber dem Bestand ergeben.

2.7.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

aa) Bau und des Vorhandensein der geplanten Vorhaben, einschl. Abrissarbeiten - bauzeitliche Störungen bzw. Emissionen

Baubedingte Immissionen durch Baumaschinen sind marginal und aufgrund der Verdünnungseffekte nicht erheblich. Gegebenenfalls kommt es temporär zu einer vermehrten Staubbildung, die jedoch durch geeignete Maßnahmen minimiert bzw. unterbunden werden kann.

- Keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten

aa) Bau und des Vorhandensein der geplanten Vorhaben, einschl. Abrissarbeiten - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme

Durch Bebauung eines bisher unbebauten, jedoch teilweise versiegelten Standortes sind lokal klimatischen Veränderungen zu erwarten. Der bisher lokal klimatisch ausgleichend wirkende Waldbestand wird entfernt, gleichzeitig wirken die auf der Fläche geplanten Baukörper wärmespeichernd und im Verbund mit den umgebenden Flächen mit hohem Versiegelungsgrad steigt die klimatische Belastung im Stadtzentrum. Entlastend wirkt westlich der Max-Niklas-Straße und nordöstlich des Plangebietes angrenzender weiterer Waldbestand, der bezüglich der entstehenden Belastungen ausgleichend wirkt. Zudem sind innerhalb des Plangebietes verschiedene Pflanzgebote (Wiese, Hecken, Einzelbäume) geplant, die klimatisch entlastend wirken.

- **erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung**

aa) Bau und des Vorhandensein der geplanten Vorhaben, einschl. Abrissarbeiten - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge

Von Zerschneidungseffekten ggf. betroffene Kaltluftabflussbahnen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

- Keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten

cc) Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Mit dem Betrieb des geplanten Einkaufszentrums sind keine Emissionen verbunden, die eine Beeinträchtigung der Luftqualität nach sich ziehen könnten.

- Keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten

2.8 Schutzgut Landschaftsbild, Landschaftserleben, naturbezogene Erholung

2.8.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Ausgangszustand und Bewertung des Schutzgutes Landschaftsbild

Natur und Landschaft üben Wirkungen auf den Menschen aus, die auf das sinnliche Erleben der Landschaft ausgerichtet sind, welches auch das Störungspotenzial mit einschließt. Das Plangebiet stellt sich derzeit als bahnhofsbegleitende Brachfläche bzw. Waldfläche in innerstädtische Lage dar. Bebauung ist innerhalb des Plangebietes in Form eines Wochenend-Hauses vorhanden.

Das Landschaftsbild im und um das Plangebiet ist geprägt durch die vorhandene Waldfläche auf der einen und den Parkplatz (P+R) bzw. den Bahnhof und die umgebende Bebauung auf der anderen Seite. Das Plangebiet selbst weist aktuell keine besondere Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung auf.



Foto 9: Blick aus dem Plangebiet (bestehender P+R-Parkplatz) in Richtung Nordosten, gelbes Gebäude: Advita (Haus Altenberg)



Foto 10: Blick aus dem Plangebiet in Richtung Osten (Gebäude rechts im Bild: Bahnhof Altenberg)



Foto 11: Blick vom Rand der Dresdner Straße in Richtung Bahnhof, Plangebiet links im Bild



Foto 12: Blick entlang der Dresdner Straße, Plangebiet rechts außerhalb des Bildes



Foto 13: Parkplatz nördlich des Plangebietes, Max-Niklas-Straße, Plangebiet links im Bild



Foto 14: Bebauung an der Dresdner Straße, Plangebiet von dem Gebäude rechts im Bild verdeckt

Vorbelastungen des Schutzgutes Landschaftsbild

Lärmbelastungen gehen von der Straßenverkehrsfläche (B 170) aus. In der Umgebung des Plangebietes ist bereits städtische Bebauung und Infrastruktur (Bahnhof Altenberg) vorhanden. Innerhalb des

Plangebietes parken tagsüber Kraftfahrzeuge. Die ungenutzte Brache in Bahnhofsnähe stellt eine Beeinträchtigung des Stadtbildes dar.

2.8.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

In Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild würde sich bei Nichtdurchführung der Planung keine Veränderung gegenüber dem Bestand ergeben.

2.8.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

aa) Bau und des Vorhandensein der geplanten Vorhaben, einschl. Abrissarbeiten - baubedingte Flächeninanspruchnahme

Eine bauzeitliche Flächeninanspruchnahme über die festgesetzten Baugebiets- und Verkehrsflächen hinaus ist nicht erforderlich. Außerdem wird davon ausgegangen, dass ausschließlich bauzeitlich in Anspruch genommene Grundstücksteile nach Abschluss der Bauphase in das Begrünungskonzept des Plangebietes einbezogen werden.

- Keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten

aa) Bau und des Vorhandensein der geplanten Vorhaben, einschl. Abrissarbeiten - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme

Eine Bebauung innerhalb des Stadtgebietes von Altenberg, in Bahnhofsnähe stellt für das Ortsbild grundsätzlich keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Die Bebauung erfolgt angepasst an die Bestandsbebauung mit Satteldächern und erreicht nur eine geringe Gebäudehöhe, die nicht über die Bestandsbebauung hinausgeht.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion durch negative Auswirkungen auf Blickbeziehungen aus dem ca. 130 m entfernten Landschaftsschutzgebiet auf den Vorhabenstandort wird das Vorhaben in den Randbereichen wirkungsvoll eingegrünt.

- Keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten

aa) Bau und des Vorhandensein der geplanten Vorhaben, einschl. Abrissarbeiten - Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge

Alle örtlichen Wegebeziehungen bleiben erhalten. Durch die geplante Ansiedelung von Einzelhandel werden die wohnungsnahen Einkaufsmöglichkeiten verbessert.

- Keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten

2.9 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

2.9.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Ausgangszustand des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Plangebiet überschneidet sich bezüglich des Flurstücks 363/36 der Gemarkung Altenberg mit der Fläche der unter Denkmalschutz gestellten Sachgesamtheit „Müglitztalbahn, Bahnhof Altenberg“ bzw. befindet sich in der Umgebung dieser Sachgesamtheit und zugehöriger Einzeldenkmale. Damit bedürfen die geplanten Baumaßnahmen der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach § 12 Abs. 1 und 2 SächsDSchG bzw. der denkmalschutzrechtlichen Zustimmung zur Baugenehmigung gemäß § 12 Abs. 3 SächsDSchG.

Weiterhin grenzt der Standort des Bebauungsplans an den archäologischen Relevanzbereich 27010-D-01. Daher unterliegen Erdarbeiten und Erschließungsarbeiten nach § 14 SächsDSchG ebenfalls der denkmalschutzrechtlichen Genehmigungspflicht.

Der im Plangebiet vorhandene Wald als regenerative Ressourcennutzung stellt eine Geschützte Gebietskategorie dar. Geschützte Gebietskategorien in Form von Einrichtungen des Gewässerschutzes (Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Deiche usw.) sind im Plangebiet und dessen Umgebung

nicht vorhanden. Weitere regenerative Ressourcennutzungen (Windkraftanlagen, PV-Anlagen, Landwirtschaftsflächen o. ä.) sind im Plangebiet und dessen Umgebung ebenfalls nicht vorhanden.

2.9.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

In Bezug auf das Schutzgut kulturelles Erbe und Sachgüter würde sich bei Nichtdurchführung der Planung keine Veränderung gegenüber dem Bestand ergeben.

2.9.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

aa) Bau und des Vorhandensein der geplanten Vorhaben, einschl. Abrissarbeiten - baubedingte und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme

Erhebliche Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und Sachgüter sind nicht zu erwarten. Die in der Umgebung vorhandenen Einzeldenkmale der Sachgesamtheit „Müglitztalbahn, Bahnhof Altenberg“ bleiben erhalten. Die geplante Bebauung in Bahnhofsnähe bewirkt ein städtisches Erscheinungsbild der Bahnhofsumgebung, die für den Standort (Stadtzentrum von Altenberg) angemessen erscheint.

- Keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten

bb) Nutzung natürlicher Ressourcen, unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen

Der im Plangebiet vorhandene Wald geht am Standort bei Realisierung der Planung im Umfang von ca. 8.171 m² verloren. Im Rahmen der Waldumwandlungserklärung wird jedoch in Altenberg eine größere als die in Anspruch genommene Fläche erstaufgeforstet. Die nachhaltige Verfügbarkeit der Ressource Wald wird somit dauerhaft gewährleistet.

- Keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten

2.10 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

2.10.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Grundsätzlich bestehen zwischen allen Schutzgütern Wechselwirkungen. Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind unterschiedlich ausgeprägt. Dabei hängen die Intensität und die Empfindlichkeit der Wechselbeziehungen von der Wertigkeit, der Empfindlichkeit und der Vorbelastung der einzelnen Schutzgüter ab.

Innerhalb des Plangebietes stellt der Boden die Grundlage für die Ausprägung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt dar. Der Bewuchs hat wiederum Einfluss auf das Klima und den Oberflächenabfluss und kann landschaftsbildwirksam sein. Der am Standort vorhandene Boden beeinflusst auch den Bodenwasserhaushalt.

Die im Plangebiet auftretenden Wechselwirkungen sind, über die bereits bei den einzelnen Schutzgütern genannten Beeinträchtigungen hinaus, von geringer Bedeutung.

2.10.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

In Bezug auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern würde sich bei Nichtdurchführung der Planung keine Veränderung gegenüber dem Bestand ergeben.

2.10.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die im Zuge der Planung möglichen Wechselwirkungen sind im Wesentlichen mit der Flächeninanspruchnahme verbunden, mit der Folge der Inanspruchnahme von Waldflächen und der Bodenzerstörung durch Versiegelung. Dadurch kann es sekundär zu Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, z.B. durch den erhöhten Oberflächenabfluss, auf Lebensräume für Pflanzen und Tiere, das Klima, das Land-

schaftsbild und somit auch auf den Menschen kommen. Die Wechselwirkungen sind bereits in den jeweiligen Kapiteln zu den einzelnen Schutzgütern behandelt worden. Darüber hinaus gehende Wechselwirkungen sind für das Plangebiet nicht relevant.

Nach der in Kap. 2 vorgeschalteten Relevanzprüfung und der schutzgutbezogenen Betrachtung (Kap. 2.2 bis 2.10) der Belange des Umweltschutzes nach BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7 Punkt a bis d und i verbleibt noch Punkt 2, b, ff der Anlage 1 BauGB. Dieser wird im Folgenden betrachtet:

2.11 ff) Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

An dieser Stelle wird abgeprüft, ob die planerischen Darstellungen raumbezogene Umweltauswirkungen haben können, die sich räumlich überlagern. Relevante Wirkfaktoren sind großräumig wirksame Effekte wie Zerschneidung, erhöhter Oberflächenwasserabfluss oder Lärmbelastungen.

Erhebliche Zerschneidungswirkungen gehen von dem geplanten Baugebiet nicht aus. Zur Vermeidung von erhöhten Oberflächenwasserabflüssen ist die Versickerung des Niederschlagswassers innerhalb des Plangebietes vorgesehen und der umzuwandelnde Wald wird innerhalb des gleichen Hochwasserentstehungsgebietes ersetzt. Bei der Ermittlung der Lärmbelastungen durch die Planung durch die IDU IT+Umwelt GmbH (S1042-1, 16.12.2021) wurden benachbarte Nutzungen einbezogen und nachgewiesen, dass es bei Umsetzung der schallschutztechnischen Maßnahmen zu keinem relevanten Zusatzbeitrag durch die Planung kommt. Räumliche Überlagerungen von raumbezogenen Umweltauswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

- Keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten

Mögliche Auswirkungen durch die Planung auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Punkt e bis h und j werden im Folgenden betrachtet.

2.12 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e BauGB)

Das Plangebiet wird an das öffentliche Hausmüll- und Schmutzwasserentsorgungssystem angeschlossen. Der Abtransport und die Entsorgung des Mülls sind durch die Andienbarkeit mit Müllfahrzeugen gesichert. Die Entsorgung von Schmutzwasser ist durch die Anbindung an den vorhandenen Leitungsbestand in der Max-Niklas-Straße gesichert.

Erhebliche Auswirkungen sind unter Einhaltung der ordnungsgemäßen Entsorgung des anfallenden Mülls und Schmutzwassers nicht zu erwarten

Durch die geplante Bebauung nehmen die Emissionen aus dem Straßenverkehr sowie aus Heizungs- und Kühlanlagen zu. Das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz verpflichtet die Eigentümerinnen und Eigentümer neu errichteter Gebäude, einen Anteil des Wärmebedarfs aus erneuerbaren Quellen zu decken. Die Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) enthält Grenzwerte für die Luftschadstoffemissionen und Abgasverluste von Heizkesseln. Sie begrenzt die Stickoxidemissionen; dies weist der Hersteller nach. Schornsteinfeger müssen regelmäßig die Abgasverluste und CO-Emissionen messen.

Stoffeinträge in das Grund- oder Oberflächenwasser sind durch die geplante Nutzung nicht zu erwarten.

Lärminderungsmaßnahmen wurden in die textlichen Festsetzungen übernommen. Bei Umsetzung der schallschutztechnischen Maßnahmen kommt es zu keinem relevanten Zusatzbeitrag durch die geplante Anlage.

- Keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten

2.13 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB)

Der Bebauungsplan macht keine Aussagen zur Nutzung erneuerbarer Energien bzw. zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie.

2.14 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g BauGB)

Die Stadt Altenberg verfügt über keinen aktuellen Landschaftsplan, welcher als Planungsgrundlage zu berücksichtigen wäre.

Die Hochwasserschutzkonzeption für Fließgewässer II. Ordnung für die Städte Geising und Altenberg des Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Umweltamt, Dippoldiswalde, 23.06.2017) hat für das Plangebiet keine Relevanz, da keine Einleitungen in Fließgewässer II. Ordnung im Rahmen des Vorhabens vorgesehen sind.

Andere umweltrelevante Pläne, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes, lagen für die Entwurfserarbeitung des Bebauungsplans nicht vor.

2.15 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 h BauGB)

Luftreinhaltepläne liegen für das Gebiet der Stadt Altenberg nicht vor.

2.16 Auswirkungen die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 j BauGB)

Der Punkt wurde bereits in Kapitel 2 unter der Angabe zu Anlage 1 Punkt 2 b) ee) BauGB abgehandelt.

3 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH ERHEBLICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Für folgende Auswirkungen auf die Schutzgüter sind Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Kompensation erforderlich:

Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	cc) Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	aa) Bau und des Vorhandensein der geplanten Vorhaben, einschl. Abrissarbeiten - bauzeitliche Flächen-inanspruchnahme
	aa) Bau und des Vorhandensein der geplanten Vorhaben, einschl. Abrissarbeiten - bauzeitliche Störungen bzw. Emissionen
	aa) Bau und des Vorhandensein der geplanten Vorhaben, einschl. Abrissarbeiten - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme
Schutzgut Fläche	aa) Bau und des Vorhandensein der geplanten Vorhaben, einschl. Abrissarbeiten - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme
	bb) Nutzung natürlicher Ressourcen, unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen

Schutzgut Boden	aa) Bau und des Vorhandensein der geplanten Vorhaben, einsch. Abrissarbeiten - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme
	bb) Nutzung natürlicher Ressourcen, unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen
Schutzgut Wasser	aa) Bau und des Vorhandensein der geplanten Vorhaben, einsch. Abrissarbeiten - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme
Schutzgut Klima, Luft	aa) Bau und des Vorhandensein der geplanten Vorhaben, einsch. Abrissarbeiten - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme

Für die anderen Schutzgüter konnten erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen werden, so dass das Erfordernis von Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahmen für diese nicht besteht.

3.1 Eingriffs- Ausgleichs-Bilanzierung

Die Bilanzierung richtet sich nach der "Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen" (SMUL 2009). Sie basiert auf dem Biotopwertansatz. Dabei werden sowohl den beanspruchten Biotoptypen (Ausgangswert) als auch den geplanten Biotoptypen (Planungswert) entsprechend der Handlungsempfehlung Biotopwerte zugeordnet. Die Multiplikation des Biotopwertes mit den entsprechenden Flächengrößen ergibt dimensionslose Werteinheiten.

Neben der Ermittlung der Biotopwerte kann auch der Verlust bzw. die Minderung verschiedener Funktionen des Naturhaushaltes Berücksichtigung finden³. Ihr Verlust bzw. ihre Minderung wird mit Hilfe eines Funktionsminderungsfaktors, der mit der Fläche des betroffenen Funktionsraumes multipliziert wird, ausgedrückt. Der Faktor kommt zusätzlich zu der durch den Biotopverlust verursachten Wertminderung zur Anrechnung. Im Gegenzug können auch Funktionsaufwertungsfaktoren angerechnet werden, wenn mit der Realisierung des Vorhabens bzw. mit Biotopentwicklungs- oder anderen Aufwertungsmaßnahmen signifikante Aufwertungen der genannten Funktionen erreicht werden.

Im vorliegenden Fall liegen für das Schutzgut Wasser besondere Werte und Funktionen vor, welche durch die Anrechnung von Funktionsminderungsfaktoren berücksichtigt werden. Für die anderen Schutzgüter liegen keine Werte und Funktionen besonderer Bedeutung vor.

Anhand der Gegenüberstellung von Ausgangswert und Planungswert wird ersichtlich, ob externe Maßnahmen zur Kompensation erforderlich werden.

³ Lebensraumfunktion, Immissionsschutzfunktion, Biotische Ertragsfunktion, Biotopentwicklungsfunktion, Archivfunktion, Retentionsfunktion, Grundwasserschutzfunktion, Bioklimatische Ausgleichsfunktion, Verbundfunktion, Ästhetische Funktion, Rekreative Funktion

Formblatt I: Ausgangswert und Wertminderung der Biotope

2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Code	Biotoptyp vor Eingriff	Ausgangswert (AW)	Code	Flächennutzung (Nach Eingriff)	Zustandswert (ZW)	Differenzwert (DW) (Sp. 4-7)	Fläche [m ²]	WE Wertminderung WE _{mind.} (Sp. 8 x 9)	Ausgleichbarkeit	WE Kompensationsbedarf (WE _{mind.})
421004	Ruderalflur, Staudenflur mit Gehölzaufwuchs	16	421004	Ruderalflur, Staudenflur mit Gehölzaufwuchs	16	0	1.419	0	-	
231	Kleinspeicher	12	231	Kleinspeicher	12	0	101	0	-	
9513	Sonstige Straße	0	9513	Sonstige Straße	0	0	391	0	-	
721	Fichten-Reinbestand	14	9514	unbefestigter Weg	3	11	5	55	C	
			947	Abstandsfläche gestaltet	8	6	38	228	C	
			9523	Parkplatz, wasserdurchlässige Befestigung	3	11	171	1.881	C	
			931	gewerbliche Sondernutzung (Sondergebiet Einzelhandel)	1	13	3.695	48.035	C	
			931 (653)	Sonstige Hecke in Sondergebiet	21	-7	17	-119	-	
73	Laub-Nadel-Mischwald	18	9514	unbefestigter Weg	3	15	87	1.305	C	
			947	Abstandsfläche gestaltet	8	10	621	6.210	C	
			653	Sonstige Hecke	21	-3	45	-135	-	
			9523	Parkplatz, wasserdurchlässige Befestigung	3	15	479	7.185	C	
			931	gewerbliche Sondernutzung (Sondergebiet Einzelhandel)	1	17	3.592	61.064	C	
			931 (653)	Sonstige Hecke in Sondergebiet	21	-3	198	-594	-	
947	Abstandsfläche gestaltet	10	931	gewerbliche Sondernutzung (Sondergebiet Einzelhandel)	1	9	212	1.908	A	
413	intensiv genutztes Dauergrünland frischer Standorte	12	931	gewerbliche Sondernutzung (Sondergebiet Einzelhandel)	1	11	167	1.837	A	
948	Garten, Grabeland	10	931	gewerbliche Sondernutzung (Sondergebiet Einzelhandel)	1	9	1.034	9.306	A	
9514	Weg, wasserdurchlässige Befestigung	3	9514	Weg, wasserdurchlässige Befestigung	3	0	56	0	-	
			947	Abstandsfläche gestaltet	8	-5	3	-15	-	
9523	Parkplatz, unversiegelt	3	9514	unbefestigter Weg	3	0	32	0	-	
			421	Ruderalflur trockenwarmer Standorte	16	-13	101	-1.313	-	
			653	Sonstige Hecke	21	-18	155	-2.790	-	
			931 (412)	Sonstige extensiv genutzte Frischwiese in Sondergebiet	22	-19	593	-11.267	-	
			412	Sonstige extensiv genutzte Frischwiese	22	-19	60	-1.140		
			9523	Parkplatz, wasserdurchlässige Befestigung	3	0	302	0	-	
			931	gewerbliche Sondernutzung (Sondergebiet Einzelhandel)	1	2	2.436	4.872	A	
			9513	Sonstige Straße	0	3	4	12	A	
				Gesamtsumme			16.014	126.525		
biotopbezogene Wertminderung WE_{mind.} Bio										126.513

Formblatt I der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zeigt, dass durch das Bauvorhaben ein biotopbezogener Kompensationsbedarf von 126.513 WP entsteht.

Der Verlust der Retentionsfunktion im Schutzgut Wasser durch den Verlust von Wald im Hochwasserentstehungsgebiet findet über die Anrechnung eines Funktionsminderungsfaktors von 2,0 Berücksichtigung. Im Übrigen Plangebiet wird die Retentionsfunktion aufgrund der vollständigen Versickerung des anfallenden Regenwassers im Plangebiet erhalten.

Formblatt II: Wertminderung von besonderen Funktionen für das Schutzgut Wasser

14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	
Funktionsraum-Nr.	Funktion	Funktionsminderungsfaktor (FIM)	Fläche [m ²]	WE Mind. Funkt.A bzw. E (Sp. 16 x 17)	Funktionsraum Kompensation Nr.	Maßnahme	Funktionsaufwertungsfaktor (FA)	Fläche [m ²]	WE Aufwert. Funkt. A (Sp. 21 x 22)	WE Aufwert. Funkt. E (Sp. 21 x 22)	WE Funktionskompensationsüberschuss (+) bzw. Defizit (-) WE Funkt. (Sp. 24-18E)	
Kompensation												
FR1	Retentionsfunktion (Wald im Hochwasserentstehungsgebiet)	2,0	8.171	16.342	FR 2	Neuanlage von Wald und einer Streuobstwiese auf Teilen des Flurstücks 722/7 der Gemarkung Bärenstein (Ökokontomaßnahme im selben Hochwasserentstehungsgebiet)	1,5	11.440	17.160			
				16.342					17.160	818		

Durch Anlage von Wald im Gleichen Hochwasserentstehungsgebiet wird der Verlust der Retentionsfunktion im Bereich der umzuwandelnden Waldfläche ersetzt.

Als Konvention nach Handlungsempfehlung Sachsen gilt, dass der Funktionsaufwertungsfaktor mit einem Wert bis max. 1,5 grundsätzlich niedriger liegen soll als der Funktionsminderungsfaktor. Hiermit wird dem Wiederherstellungsrisiko Rechnung getragen. Bei Anrechnung eines Funktionsaufwertungsfaktors von 1,5 für die Erstaufforstung von Wald verbleibt ein Kompensationsüberschuss von 818 Werteinheiten, da eine größere Fläche als die Umwandlungsfläche erstaufgeforstet wird (s. Formblatt II).

Formblatt IV: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (Übersicht)

40	41	42	43	44	45	46	47	48	49
Biotophaushalt	Eingriff biotopbezogene Wertminderung WE Mind. Bio			Kompensation biotopbezogene Kompensation WE Kompensation Bio			Kompensationsüberschuss / Defizit		
		126.513	Punkte		125.695	Punkte	biotopbezogener Kompensationsüberschuss (+) bzw. Defizit (-) WE Bio	-818	Punkte
Schutzgut Wasser	funktionsbezogene Wertminderung WE Mind. Funkt.			funktionsbezogene Kompensation WE Aufwert. Funkt.			funktionskompensationsüberschuss (+) bzw. Defizit (-) WE Funkt.	818	Punkte
		16.342	Punkte		17.160	Punkte			
Gesamt	WE Mind. Gesamt	142.855	Punkte	WE Komp. Gesamt	142.855	Punkte	WE über/def Gesamt	0	Punkte

Der biotopbezogene Kompensationsbedarf von 126.513 WP wird durch den funktionsbezogenen Kompensationsüberschuss von 818 WP auf 125.695 WP gemindert.

Der verbleibende Kompensationsbedarf von 125.695 WP wird mit Teilen der externen Ökokonto-Maßnahme „Neuanlage von Wald und einer Streuobstwiese auf Teilen des Flurstücks 722/7 der Gemarkung Bärenstein“ vollständig kompensiert.

3.2 Übersicht der geplanten Maßnahmen

Gemäß der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen ist bei Neu-Versiegelungen die Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen zur Umsetzung der Kompensationsverpflichtung stets prioritär zu prüfen. Der direkte Ausgleich über Entsiegelung ist für das Vorhaben jedoch nicht möglich, weil der Stadt Altenberg als Planungsträger keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen. Ausnahmen vom Primat des Ausgleichs durch Entsiegelung sind gemäß der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen möglich, wenn

- der Entsiegelungsaufwand außer Verhältnis zum naturschutzfachlichen Nutzen (naturschutzfachliches Entwicklungspotential) steht,
- Entsiegelungsmaßnahmen nicht sinnvoll in ein Kompensationskonzept eingebunden werden können,
- der räumliche Bezug der Entsiegelungsmaßnahmen zum Eingriff nicht gegeben ist (vgl. § 9 Abs. 3 SächsNatSchG)

In diesen Fällen ist ersatzweise die Verbesserung von Bodenfunktionen zu prüfen. In Anhang 15 der Handlungsempfehlung sind geeignete Ersatzmaßnahmen für Bodenversiegelungen aufgeführt. In Anlehnung an diese Maßnahmen erfolgt die Maßnahmenplanung in Form der Neuanlage von Wald und einer Streuobstwiese auf Ackerbrache.

Als Festsetzungen im B-Plan verankerte Maßnahmen			
Nr.	Art der Maßnahme	Begründung der Maßnahme	begünstigtes Schutzgut
1.8.4	Begrenzung der Schalleistungspegel der haustechnischen Anlagen	Vermeidung erheblicher Eingriffe in das Schutzgut Menschen	Menschen
2.1.2	Begrenzung der Bodenversiegelung	Minimierung der Eingriffe in den Boden	Boden
2.1.3	Niederschlagswasserrückhaltung und -versickerung	Minimierung von Eingriffen in den Boden und in den Wasserhaushalt	Boden / Wasser
2.1.4	Fällzeitenregelung / Einschränkung der Zeiten für die Baufeldfreimachung	Artenschutz	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
2.1.5	Artenschutzrechtliche Kontrolle vor Fäll- und Abrissarbeiten	Artenschutz	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
2.1.6	Bereitstellen von künstlichen Fledermausquartieren und Nisthilfen	Artenschutz	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
2.1.7	M1 – Anlage von Ersatzhabitaten für Reptilien	Artenschutz	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
2.1.8	M2 – Anlage einer Heckenpflanzung	Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima
2.1.9	Aufstellen von Reptilienschutzzäunen, Absuchen des Baufeldes nach Reptilien und ggf. Absammeln und Umsiedeln in Ersatzhabitat	Artenschutz	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
2.1.10	Maßnahmen Amphibien	Artenschutz	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
2.2	Zuordnung von Ausgleichsflächen und -maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches	Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima
2.3.1	PFG1 Gehölzpflanzungen zur Eingrünung des Vorhabens	Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima
2.3.2	PFG2 Dauerhafte Pflege von Abstandsflächen	Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima
2.3.3	PFG3 - Entwicklung extensiver Wiesenflächen	Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima

Als Festsetzungen im B-Plan verankerte Maßnahmen			
Nr.	Art der Maßnahme	Begründung der Maßnahme	begünstigtes Schutzgut
2.3.4	Anpflanzen von Bäumen	Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima
2.3.5	Begrünung nicht überbauter Grundstücksflächen	Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima

Bei der Umsetzung des B-Planes zu berücksichtigende Hinweise			
Nr.	Art der Maßnahme	Begründung der Maßnahme	begünstigtes Schutzgut
2.1.1	Baubegleitende Untersuchungen auf schädliche Bodenveränderungen / Altlasten	Vermeidung von Stoffeinträgen in den Boden	Boden, Wasser, Menschen
4.11	Vorsorgender Radonschutz	Vermeidung erheblicher Eingriffe in das Schutzgut Menschen	Menschen

	Vermeidung im naturschutzfachlichen Sinne
	Ausgleich im naturschutzfachlichen Sinne

3.3 Maßnahmenbeschreibungen

Die Beschreibung der Maßnahmen ist den in obiger Tabelle angegebenen Nummern in den Textlichen Festsetzungen zu entnehmen. Im Folgenden werden die externe Ökokontomaßnahme „Neuanlage von Wald und einer Streuobstwiese auf Teilen des Flurstücks 722/7 der Gemarkung Bärenstein“ und die artenschutzfachlichen Maßnahmen näher erläutert.

Externe Ökokontomaßnahme

Die Maßnahme „Neuanlage von Wald und einer Streuobstwiese auf Teilen des Flurstücks 722/7 der Gemarkung Bärenstein“ wurde durch den Staatsbetrieb Sachsenforst umgesetzt und von der Unteren Naturschutzbehörde mit Bescheid vom 10.12.2018 als Ökokonto-Maßnahme gem. § 11 Abs. 1 S. 1 SächsNatSchG und § 2 Abs. 2 SächsÖKoVO anerkannt. Sie wird im Kompensationsflächenkataster (KoKa-Nat) unter der Nummer 628-17-008-WA geführt.

Für die Maßnahme wurden insgesamt 448.600 vorläufige Ökopunkte anerkannt. Für den Kompensationsbedarf aus dem vorliegenden Bebauungsplan sollen davon **125.695 Ökopunkte** in Anspruch genommen werden.

Die Bindung der Ökopunkte für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird vertraglich vereinbart zwischen dem Staatsbetrieb Sachsenforst und dem Vorhabenträger IVG Grimmer - Entwicklungs- und Bauträger GmbH und dient dem Nachweis der dauerhaften Sicherung.

Bei der Maßnahme handelt es sich um eine Erstaufforstung (Laubwald) auf einer Ackerbrache bei der die geplante Bestockung die zukünftige Waldgeneration bestimmen soll. Die Erstaufforstung besteht aus verschiedenen Baumartenquartieren (Pappel, Rotbuche, Bergahorn, Europäische Lärche). Es sind eine Waldrandgestaltung sowie eine Hecke vorgesehen.

Als Pflanzgut werden Forstpflanzen der gängigen Sortimente entsprechend des FoVG und der Herkunftsempfehlung für den Freistaat Sachsen verwendet. Zum Schutz vor Wild wird die Aufforstungsfläche mit einem Vegetationsschutzzaun eingezäunt. Die Pflege orientiert sich an anerkannten Richtlinien des SBS (WET). Zur Sicherung der Pflanzung werden in den ersten 5 Jahren regelmäßig ein- bis zweimal jährlich Kulturpflegemaßnahmen durchgeführt.

Artenschutzfachliche Maßnahmen

KVM1: Fällzeitenregelung / Einschränkung der Zeiten für die Baufeldfreimachung

Die Fällung und Rodung von Gehölzen ist gemäß der gesetzlichen Vorgabe des § 39 BNatSchG nur in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar durchzuführen. Der Abriss von Gebäuden ist ebenfalls nur in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar durchzuführen.

Im Bereich des vorhandenen Nadel-Mischforstes um das Kleingewässer im Norden des Plangebietes (Flst. 409/3) sind die Stubben und die Bodenvegetation zunächst zu belassen und nicht vor Mitte April bis spätestens Ende September zu entfernen, nachdem potentiell überwinterte Amphibien ihr Winterquartier verlassen haben.

Im Bereich des Parkplatzes und der Ruderalflur im östlichen Plangebiet (Flst. 363/36, siehe Abbildung 3) sind die Stubben nach vorheriger artenschutzfachlicher Kontrolle auf Zauneidechse und Glattnatter durch einen Fachgutachter in der Zeit zwischen Ende März bis Anfang/ spätestens Mitte April bzw. Ende August bis September) zu entfernen.

Außerhalb dieser Zeiten ist die Baufeldfreimachung nur unter Nachweis, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände berührt sind und mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.

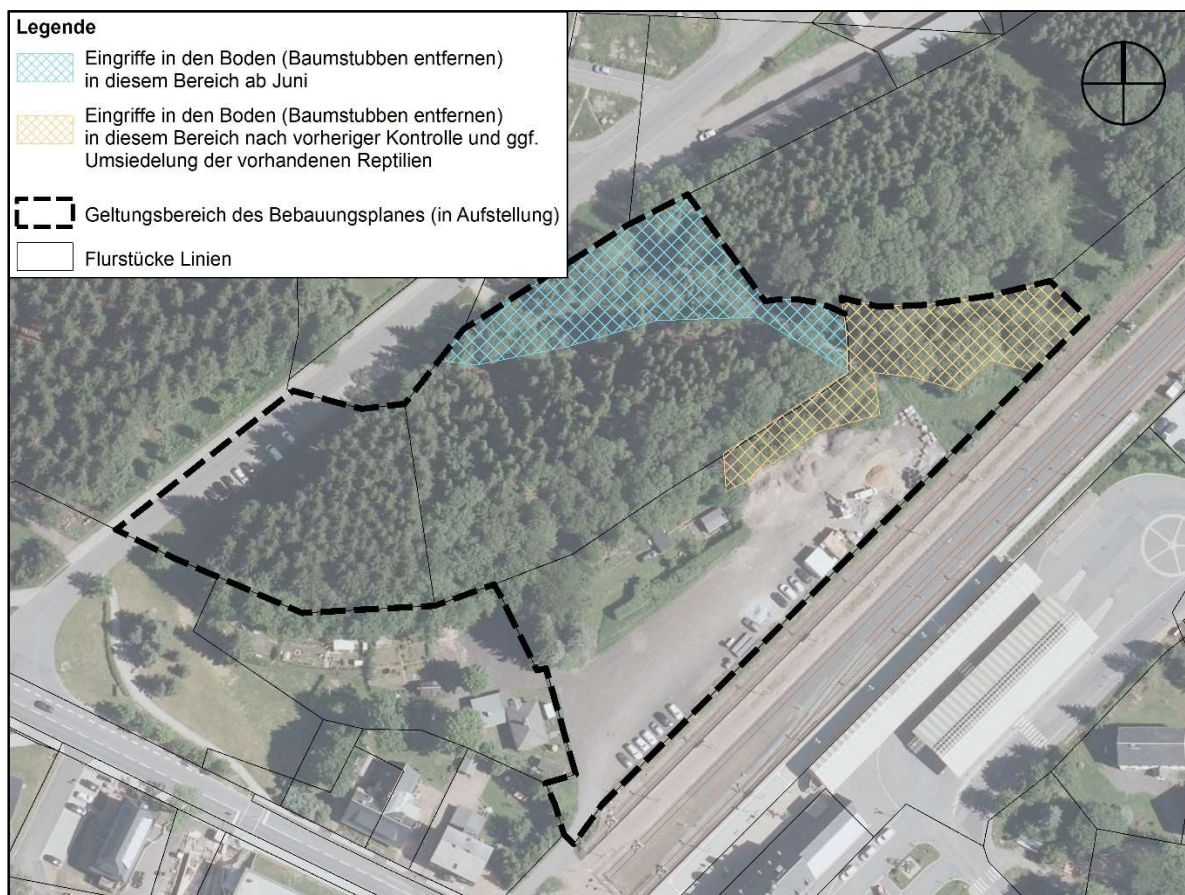


Abb. 3: Verortung der Bereiche, in dem Eingriffe in den Boden zunächst nicht erfolgen sollen

KVM2: Artenschutzrechtliche Kontrolle vor Fäll- und Abrissarbeiten

Unmittelbar vor der Fällung sind die zu fällenden Bäume durch einen von der unteren Naturschutzbehörde autorisierten Fachgutachter auf mögliche Fledermausquartiere (Spalten und Höhlen) und Nester / Bruthöhlen zu kontrollieren.

Unmittelbar vor Beginn der Abrissarbeiten ist das vorhandene Gebäude (Gartenhaus) durch einen von der unteren Naturschutzbehörde autorisierten Fachgutachter auf mögliche Fledermaus-Winterquartiere und Brutplätze / Nester gebäudebewohnender Vogelarten zu kontrollieren.

Die Baumkontrolle / Gebäudekontrolle ist vor Fällung der betroffenen Bäume / den Abrissarbeiten gegenüber der unteren Naturschutzbehörde zu dokumentieren (unter Angabe der verloren gehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Kompensationsvorschläge).

Bei Vorfinden von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse / Höhlen- und Gebäudebrüter sind Nisthilfen / Ersatzquartiere bereitzustellen.

Im Fall des Vorhandenseins von besetzten Fledermausquartieren / Bruthöhlen / Nestern / Brutplätzen ist die weitere Vorgehensweise mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

KVM3: Aufstellen von Reptilienschutzzäunen, Kontrolle des Baufeldes und ggf. Absammeln und Umsiedeln von Reptilien in Ersatzhabitat

Vor Beginn der Baufeldfreimachung ist die Maßnahmenfläche M1 gegenüber dem Baugebiet durch einen von der unteren Naturschutzbehörde autorisierten Fachgutachter mit einem Reptilienschutzzaun abzutrennen.

Die Vorbereitung, Planung und Ausführung der Reptilienschutzzäune hat durch Artexperten für Reptilien zu erfolgen. Die Funktionsfähigkeit der Reptilienschutzzäune ist über die Dauer der Bauzeit sicherzustellen. Die Reptilienschutzzäune sind nach Abschluss der Bauarbeiten zurückzubauen.

Vor der Baufeldfreimachung sind potentielle Reptilienhabitate innerhalb des Plangebietes in der jeweiligen Aktivitätszeit der Reptilienarten (April - August) durch einen von der unteren Naturschutzbehörde autorisierten Fachgutachter auf das Vorkommen von Zauneidechsen bzw. Glattnattern zu untersuchen. Die Anzahl der notwendigen Begehungen sind vor der Begehung mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Werden Individuen gefunden, so sind diese abzufangen und in das Ersatzhabitat innerhalb der Maßnahmenfläche "M1" umzusiedeln.

KVM4: Maßnahmen Amphibien

Sollten Erdarbeiten an dem Regensammelbecken im Norden des Plangebietes durchgeführt werden, so ist an diesem vor Baubeginn mit allseitigem Puffer von 5 m eine Artuntersuchung hinsichtlich der Amphibien durchzuführen. Die Artuntersuchung hat zu artspezifisch geeigneten Zeiten/ Witterungen und an mindestens zwei Terminen zu erfolgen. Im Rahmen der Untersuchung sind Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu formulieren und gemeinsam mit den Erfassungsergebnissen der UNB drei Wochen vor Baubeginn in Text und Bild zur Verfügung zu stellen.

KVM5: Abgrenzung des Ersatzhabitats für Reptilien

Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Maßnahmenfläche "M2" ist ein ca. 1 m hoher Wall anzulegen und mit einer dichten strukturreichen frei wachsenden Hecke zu bepflanzen.

Je 1,5 m² ist mindestens 1 Strauch zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Es sind mehrere verschiedene heimische, standortgerechte Arten der Pflanzenliste 2 zu verwenden (Pflanzqualität Sträucher: 3-4 Triebe bzw. 2 x v., 60-100 cm Höhe).

Die Maßnahme dient der optischen Abtrennung des Ersatzhabitats für Reptilien vom Baugebiet. Die Heckenstrukturen stellen zudem beschattete und damit für Reptilien weniger attraktive Habitate dar, die ein Einwandern der Tiere in das geplante Sondergebiet möglichst unattraktiv machen sollen.

CEF1: Bereitstellen von künstlichen Fledermausquartieren bzw. Nistkästen/Nisthilfen

Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Höhlenbrüter oder Fledermäuse ist zu ersetzen durch das Anbringen von künstlichen Fledermausquartieren / Nisthilfen an geeigneten Altbäumen oder an Gebäuden innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes oder in dessen Umfeld auf dem Flurstück 409/3 der Gemarkung Altenberg.

Je verloren gehendem Fledermausquartier sind mindestens 2 künstliche Fledermausquartiere anzubringen. Je verloren gehendem Brutplatz / Nest für Höhlen-/ Gebäudebrüter sind mindestens 2 Nistkästen / Nisthilfen für Höhlen-/ Gebäudebrüter anzubringen.

Die konkreten Montagestandorte sind vor der Montage mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Das Anbringen der künstlichen Fledermausquartiere und Nistkästen/ Nisthilfen hat vor der Fällung von Bäumen / dem Gebäudeabriss bzw. spätestens vor Beginn der nächsten Brutperiode (vor dem 01.03.) zu erfolgen.

Die Funktion der künstlichen Fledermausquartiere und Nistkästen/Nisthilfen ist dauerhaft zu gewährleisten.

CEF2: M1-Anlage von Ersatzhabitaten für Reptilien

Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Maßnahmenfläche "M1" ist auf zwei besonnten Flächen von je ca. 10 m² der Oberboden 20 - 30 cm tief abzutragen und mit Sand aufzufüllen.

Innerhalb dieser Flächen ist jeweils ein Materialhaufen mit den Mindestmaßen von je 3 m x 2 m x 1 m (L x B x H) aus Natursteinen (verschiedene Größen gemischt, Kantenlängen ab 15-20 cm und größer) und Totholz herzustellen. Der Materialhaufen soll zu 50 % aus Natursteinen (z. B. Lesesteine, sonstige Bruchsteine, Grob-Schotter) und zu 50 % aus stärkerem Totholz (z.B. Baumstubben, Stammabschnitte) bestehen. Der gesamte Haufen ist jeweils locker mit dünnen, sparrigen Laubholz-Ästen zu überdecken.

Südlich angrenzend an jeden Materialhaufen ist als Eiablageplatz für Reptilien eine Grube anzulegen mit den Maßen 1,5 m - 2 m x 2 m (L x B) und ca. 0,5 m Tiefe und mit 0,3 m lehmigem Sand aufzufüllen. Die Ersatzhabitats sind dauerhaft von Verschattung freizuhalten.

Die Funktionsfähigkeit des Ersatzhabitats ist vor Beginn der Bauarbeiten zu gewährleisten und dauerhaft zu sichern.

3.4 Hinweise zur Realisierung und Pflege der Maßnahmenflächen

Für die vegetationstechnischen Maßnahmen (Pflanzen von Bäumen) ist eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durchzuführen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Abgänge sind zeitnah gleichwertig zu ersetzen.

Die artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen (Ersatzquartiere) sind in der Regel vor Beginn von Baumaßnahmen umzusetzen. Bezüglich der Realisierung und Pflege/Unterhaltung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen wird auf die Maßnahmenbeschreibung verwiesen.

4 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Alternativstandorte zur Einordnung der Einkaufsmärkte stehen in Altenberg nicht zur Verfügung, da weite Teile des Stadtgebietes innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Oberes Osterzgebirge" liegen und somit nicht für eine bauliche Entwicklung zur Verfügung stehen.

Innerhalb der bebauten Ortslage steht aufgrund der vorhandenen Bebauungen und touristischen Einrichtungen kein Alternativstandort mit ausreichender Flächengröße, Erschließbarkeit und zentraler Lage

zur Einordnung der Einkaufsmärkte zur Verfügung. Durch die unmittelbare Benachbarung zu Wohngebieten und zur Innenstadt ist der Vorhabenstandort fußläufig bequem erreichbar und eignet sich daher in besonderer Weise für die geplante Nutzung als Einzelhandelsstandort.

Die unmittelbare Benachbarung zum Bahnhof Altenberg sichert eine bestmögliche Anbindung an den ÖPNV. Aufgrund der Lage in ca. 100 m Entfernung zur B 170 (Dresdner Straße) ist auch eine gute Erreichbarkeit für PKW's gegeben.

Mit den getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes wird der Standort optimal unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben ausgenutzt. Eine optimale Ausnutzung trägt dazu bei, den Flächenbedarf zu minimieren (Grundsatz sparsamer Umgang mit Grund und Boden). Anderweitige Planungsmöglichkeiten sind am Standort nicht gegeben, wenn eine optimale Ausnutzung des Standortes erfolgen soll.

5 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

5.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Durch die konkreten bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen konnten die zu erwartenden Beeinträchtigungen ohne größere Schwierigkeiten abgeschätzt werden. Bezüglich bautechnischer Fragen wurden die Beachtung einschlägiger technischer Normen und die Beschränkung des Baubetriebes auf ein Mindestmaß zugrunde gelegt.

Bei der Zusammenstellung der Angaben zu den einzelnen Schutzgütern sind keine Schwierigkeiten aufgetreten, da die Angaben vollständig den o.g. Quellen (siehe Kap. 5.4) entnommen werden konnten.

Die Bewertung der Schutzgüter erfolgte nach Vorgabe der „Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ 2003/2009 in Verbindung mit dem Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ 2009.

5.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Entsprechend § 4 c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Umsetzung des Bebauungsplans eintreten, um in der Lage zu sein, Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Gemäß den Bewertungen in Kapitel 2 verbleiben bei Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen. Es obliegt der Stadt Altenberg als Planungsträger, die im Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.

5.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Einkaufszentrum am Bahnhof Altenberg, Max-Niklas-Straße / Dresdner Straße“ beabsichtigt die Stadt Altenberg die planungsrechtlichen Grundlagen für die Entwicklung eines Einkaufszentrums im Stadtzentrum zu schaffen.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Einkaufszentrum am Bahnhof Altenberg, Max-Niklas-Straße / Dresdner Straße“ war einer Umweltprüfung zu unterziehen und dementsprechend ein Umweltbericht zu erstellen. Im Mittelpunkt des vorliegenden Umweltberichtes stehen die Prüfung potenzieller, erheblicher Umweltauswirkungen durch die Planung, die Benennung von erforderlichen Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen sowie die Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der Alternativen.

Es wurde festgestellt, dass durch den Bebauungsplan zulässige Vorhaben auch bei Durchführung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 des UVPG innerhalb des Geltungsbereichs verursachen. Diese entstehen im Zusammenhang mit der Neuversiegelung bisher unversiegelter Flächen sowie dem Verlust von Wald.

Voraussetzung für die spätere Inanspruchnahme von Waldflächen durch Bebauung ist die vorherige Erteilung einer dauerhaften Waldumwandelungsgenehmigung. Gemäß § 9 SächsWaldG prüft die Forstbehörde bei der durch einen Bauleitplan festgesetzten Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart, ob die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Umwandlung nach § 8 SächsWaldG vorliegen. Soweit die Genehmigung der Umwandlung in Aussicht gestellt werden kann, erteilt die Forstbehörde zunächst eine Umwandlungserklärung. Die Erteilung der Umwandlungserklärung gemäß § 9 SächsWaldG für geplante Waldumwandlung im Zuge der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „EKZ am Bahnhof Altenberg, Max-Niklas-Str./Dresdner Str.“ wird im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans beantragt.

Die durch die erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verursachten Eingriffe können durch die im Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, größtenteils außerhalb des Plangebietes durch die Ökokontomaßnahme „Neuanlage von Wald und einer Streuobstwiese auf Teilen des Flurstücks 722/7 der Gemarkung Bärenstein“ vollständig kompensiert werden.

Bezüglich im Plangebiet vorkommender europarechtlich geschützter Tierarten wurde in einer artenschutzrechtlichen Beurteilung nachgewiesen, dass durch die Festsetzungen des Bebauungsplans keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG sowie Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 5 Vogelschutzrichtlinie eintreten. Die Prüfung erfolgte dabei so, dass unter Berücksichtigung von konfliktvermeidenden und funktionserhaltenden Maßnahmen die Populationen der Arten weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben bzw. die Voraussetzungen zur Wiederherstellung eines solchen nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Damit liegen die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens vor.

Die Prüfung der Betroffenheit der Natura 2000-Gebiete ergab, dass durch den Bebauungsplan keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzweck- und Erhaltungsziele der Natura-2000-Gebiete FFH-Gebiet "Bergwiesen um Schellerhau und Altenberg", FFH-Gebiet "Geisingberg und Geisingwiesen" und SPA-Gebiet "Geisingberg und Geisingwiesen" zu prognostizieren sind.

5.4 Quellen

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)

Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) in der Fassung vom 06.06.2013 (SächsGVBl. S. 451), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.02.2021 (SächsGVBl. S. 243) worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen vom 25.06.2019 (SächsGVBl. S. 525), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.08.2019 (SächsGVBl. S. 762)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901)

Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 144)

Literatur

Bastian O., Schreiber K. F.: Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft, Spektrum Verlag, Heidelberg - Berlin, 1999.

BfN - Bundesamt Für Naturschutz (Hrsg.), Hänel, K. Dr.-Ing.: Interpretations- und Anwendungshilfen zu den Karten der Lebensraumnetzwerke, Stand 27.02.2012. Kassel.

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung - LANA 2009 – Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

Mannsfeld K., Richter H.: "Naturräume in Sachsen", Deutsche Akademie für Landeskunde, Selbsterlag Leipzig, 2008.

Sächsisches Landesamt Für Umwelt und Geologie (Hrsg), Bräutigam, T. Dr., Kleinstäuber G. Dr.: Bodenatlas des Freistaates Sachsen, Teil 2. Standortkundliche Verhältnisse und Bodennutzung, aus: Materialien zum Bodenschutz 1997.

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie 2009: "Bodenbewertungsinstrument Sachsen", Stand 03/2009, Aktualisierung Januar 2010.

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie 2010: "Liste der Kartiereinheiten der Biotoptypen- und Landnutzungskartierung Sachsen 2005", Stand 02.12.2010.

Sächsisches Ministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL, Hrsg.): Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen, 2009.

Scharmer, E. und M. Blessing: Arbeitshilfe Artenschutz und Bebauungsplanung.- Berlin 2009

Landes- und Regionalplanung

Landesentwicklungsplan Sachsen, 2013

Regionalplan Oberes Elbtal Osterzgebirge; 2. Gesamtfortschreibung 2020; wirksam seit 17.09.2020 mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 38/2020 vom 17.09.2020

Datengrundlagen

Im iDA-Datenportal des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie abgerufene Daten/interaktiven Karten (abrufbar unter <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/46037.htm>, letzter Abruf: 15.03.2022):

- Digitale Bodenkarte 1:50.000
- Auswertekarten Bodenschutz 1:50.000,
- Hydrogeologische Übersichtskarte HÜK 200
- Daten zur Grundwasserdynamik
- Daten zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie

Im Geoportal Sachsenatlas abgerufene Daten (abrufbar unter <https://geoviewer.sachsen.de/mapviewer2/index.html?lang=de>, letzter Abruf: 15.03.2022):

- Angaben zu Schutzgebieten,
- Angaben zu Natura 2000-Gebieten,
- Biotoptypen- und Landnutzungskartierung,
- besonders geschützte Biotope